

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft und Kultur (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und CDU
- Drucksache 6/3244 -

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

A Problem

Bei der Finanzhilfe für Träger von Ersatzschulen handelt es sich gemäß §§ 127, 128 Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz - SchulG M-V) in der Fassung vom 7. Juli 2003 um eine Form der staatlichen Subvention. Das hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern (OVG M-V) in zwei Urteilen vom 23. August 2012 (Az.: 2 L 44/09) und 25. September 2012 (Az.: 2 L 73/09), gegen die derzeit noch Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht anhängig sind, entschieden. Das Schulgesetz würde nach Auffassung des OVG M-V die Bezuschussung von Lehrerkosten nur insoweit anordnen, als solche Kosten den Schulen in freier Trägerschaft tatsächlich entstehen. Bei den Ersatzschulen nicht anfallende Kosten seien daher nicht zuschussfähig, die prozentual anteilige Finanzhilfe daher im Einzelfall von Gesetzes wegen in dieser Höhe gedeckelt, ebenso der Anspruch der Schulträger auf die beantragten Personalkostenzuschüsse.

Die Rechtsprechung des OVG M-V ging damit zum einen von einer Kappungsgrenze für die Finanzhilfe auf die an den Ersatzschulen tatsächlich anfallenden Personalkosten aus. Zum anderen wurde hierdurch auf eben diese tatsächlichen Personalkosten eine strikte Zweckbindung der Finanzhilfe statuiert, die anhand eines Verwendungsnachweises nach Ablauf des Bewilligungszeitraums zu überprüfen sei.

In Umsetzung der beiden genannten OVG-Urteile hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 28. August 2013 auf der Grundlage von § 131 SchulG M-V die Erste Verordnung zur Änderung der Privatschulverordnung (im Folgenden PschVO 2013) erlassen (Mitt.Bl. BM 2013, S. 210), die unter anderem eine Neufassung der §§ 8 und 9 der Privatschulverordnung M-V vom 2. Juni 2010 (Mitt.Bl. BM 2013, S. 486) enthielt. Die §§ 8 und 9 PschVO 2013 führten ein neues Verfahren zur Kontrolle und Begrenzung der Finanzhilfe auf die tatsächliche Höhe der Personalkosten beim jeweiligen Schulträger ein. Im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens werden nunmehr konkrete Angaben und Nachweise zu den tatsächlichen Personalausgaben der jeweiligen Ersatzschule verlangt. Sofern die Schulträger dieser Mitwirkungspflicht nicht fristgerecht nachkommen, werden die Finanzhilfeleistungen auf 70 Prozent gekürzt. Eingeführt wurde auch eine Verwendungsüberprüfung nach Ablauf des Bewilligungszeitraums, die im „Überzahlungsfall“ die teilweise Rückforderung der Finanzhilfe und deren Verrechnung mit laufenden Zahlungen zur Folge haben kann.

Die Frage, ob diese Neuregelungen im Wege einer Rechtsverordnung erlassen werden konnten, ist rechtspolitisch und rechtstheoretisch divergent beurteilt worden.

Nunmehr sollen, obwohl das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nach wie vor der Auffassung ist, dass die PschVO 2013 in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise erlassen wurde, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die bestehenden rechtlichen Unsicherheiten ausgeräumt und „Rechtsfrieden“ hergestellt werden. Mit der vorgelegten Formulierungshilfe für den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes sollen die Regelungen zur Privatschulfinanzierung mit den geänderten §§ 127 ff. SchulG M-V auf eine ausreichende und rechtssichere gesetzliche Rechtsgrundlage gestellt werden.

B Lösung

Das Änderungsgesetz betrifft die Regelungen über die Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft.

Bisher wurden die Schülerkosten- und Förderbedarfssätze für jedes Schuljahr erneut berechnet und in der jeweiligen Verordnung über die Feststellung der Schülerkosten- und Förderbedarfssätze für die Berechnung der Personalausgabenzuschüsse für Ersatzschulen (Privatschulen-Kostensatzverordnung) schuljährlich verbindlich festgelegt. Durch das Änderungsgesetz werden in § 128a die Schülerkosten- und Förderbedarfssätze mit den für das Schuljahr 2014/2015 errechneten Kostensätzen auf Dauer festgeschrieben und ab dem Schuljahr 2015/2016 schuljährlich der Tarifentwicklung des Vorjahres angepasst. Diese Umstellung bietet für das Land und die Ersatzschulträger gegenüber der bisherigen Regelung eine verlässlichere Planungsgrundlage.

Darüber hinaus wird der Verwendungszweck der Finanzhilfe neu definiert. Die Finanzhilfe wird - allgemeiner gefasst - für schulische Zwecke, die dem Betrieb der Ersatzschule dienen, gewährt. Diese Ausgaben können die Ersatzschulträger für alle Schularten und beruflichen Bildungsgänge zu 100 Prozent mit der Finanzhilfe decken. Ausgenommen sind im Rahmen der bestehenden Zweckbindung jedoch Sachkosten, die gemäß § 129 bereits über den Schullastenausgleich finanziert werden.

Die Interpretation der strikten Zweckbindung der Finanzhilfe als reiner Zuschuss zu den konkreten Lehrpersonalausgaben im Sinne der Rechtsprechung des OVG M-V aus dem August und September 2012 wird somit nicht fortgeführt.

Eingeführt wird im Gegensatz zur strikten nunmehr eine erleichterte Verwendungsüberprüfung, die (pauschal) sicherstellen soll, dass die gewährte Finanzhilfe ausschließlich für schulische Zwecke, mithin für den Betrieb der Ersatzschulen eines Schulträgers (ohne Sachkosten) verwendet wird. Die Finanzhilfe hat damit weiterhin den Charakter einer staatlichen Beihilfe mit der gesetzlich vorgesehenen Zweckbindung. Ein konkreter Nachweis über alle einzelnen Personalkosten ist jedoch nicht mehr erforderlich. Zukünftig findet kein Vergleich der errechneten Finanzhilfe mit den tatsächlichen Personalausgaben des Ersatzschulträgers mehr statt. Es ist insoweit das Ziel, das derzeitige, für Ersatzschulträger und Verwaltung gleichermaßen sehr aufwendige Verwendungsnachweisverfahren zu vereinfachen.

Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuschüsse ist nach dem Ende des Bewilligungszeitraums durch ein entsprechendes Testat eines Wirtschaftsprüfers beziehungsweise einer Wirtschaftsprüferin zu führen. Für den zu erstellenden Prüfvermerk wird ein entsprechendes Muster gesetzlich vorgegeben. Die Mitwirkung ist für die Ersatzschulträger verpflichtend. Die Einführung der Mitwirkungspflicht durch die Vorlage eines Testates eines Wirtschaftsprüfers beziehungsweise einer Wirtschaftsprüferin stellt gegenüber dem derzeitigen sehr aufwendigen Verwendungsnachweisverfahren nach §§ 8, 9 Privatschulverordnung jedoch eine Erleichterung dar. Bei einer Verweigerung kann ein Teilwiderruf in Höhe von bis zu 30 Prozent nach § 49 Absatz 3 Nummer 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz erfolgen.

Außerdem werden die Finanzhilfesätze für die beruflichen Bildungsgänge nunmehr im Schulgesetz festgelegt. Deren Festsetzung wird somit nicht mehr dem Ordnungsgeber überlassen, da die Verwaltungsgerichte aufgrund der Wesentlichkeitstheorie Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Festlegungen geäußert haben.

Im Bereich der beruflichen Ersatzschulen wird schließlich der Finanzhilfesatz der Bildungsgänge Heilerziehungspflege, Altenpflege, Kinderpflege, Kranken- und Altenpflegehilfe sowie Gesundheits- und Krankenpflege aufgrund des großen Bedarfes auf 80 Prozent angehoben. Dies gilt nicht für diejenigen Bildungsgänge, für die eine anderweitige Refinanzierungsmöglichkeit durch beziehungsweise aufgrund eines Gesetzes besteht. Bei den übrigen Bildungsgängen an beruflichen Ersatzschulen werden die bisher in der Privatschulverordnung enthaltenen Finanzhilfesätze unverändert beibehalten.

Der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur empfiehlt, den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und CDU mit 22 Änderungen anzunehmen, wovon 13 den Inhalt des Gesetzentwurfes betreffen. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass jeweils die Formulierung „Zuschüsse“ in „Finanzhilfe“ und die Formulierung „Förderbescheid“ in „Finanzhilfebescheid“ geändert werden sollte. Ebenso sollte die Überschrift des § 128 in „Grundlagen und Berechnung der Finanzhilfe“ umformuliert werden. Ferner sollten die Frist zur Vorlage eines Prüfvermerks einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers vom 31. März auf den 30. Juni und die Ausschlussfrist vom 30. Juni auf den 30. September geändert werden. Weiterhin sollten die Anrechnung von möglichen Refinanzierungsbeträgen auf die zu zahlende Finanzhilfe modifiziert werden. Auch sollte für die beruflichen Bildungsgänge Rettungsassistenz und Notfallsanitäter der Finanzhilfesatz auf 65 Prozent erhöht werden. Darüber hinaus sollten die Kostensätze alle fünf Jahre, beginnend mit Wirkung zum Schuljahr 2019/2020, neu berechnet und angepasst werden.

Des Weiteren hat der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur einer Entschließung zugestimmt, mit der die Landesregierung aufgefordert wird, dass eine Entschädigung als Ausgleich an die Schule gezahlt werden soll, sofern Lehrkräfte einer Ersatzschule beispielsweise im Rahmen von Wettbewerbsvorbereitungen, in Aufgabenkommissionen oder an öffentlichen Schulen tätig werden, die den erforderlichen Zeitumfang berücksichtigt.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

a) Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

- aa) Nach Artikel 2 des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes soll den Ersatzschulträgern der Förderschulen, die von der Kappungsgrenze betroffen sind, als zusätzliche Finanzhilfe der Differenzbetrag zwischen dem Finanzhilfebetrag, der sich ohne Kappungsgrenze ergibt, und dem Finanzhilfebetrag, der sich mit der Kappungsgrenze ergibt, als einmaliger Betrag ausgezahlt werden.

Von 11 Ersatzschulträgern von Förderschulen in freier Trägerschaft sind sieben Ersatzschulträger von der Kappungsgrenze betroffen, und zwar in Höhe eines Differenzbetrages von

- Förderschule für geistige Entwicklung Bützow:	87.475,95 €
- Förderschule Güstrower Werkstätten:	90.259,67 €
- Förderschule Grevesmühlen:	142.118,77 €
- Förderschule Patzig:	285.198,23 €
- Weinbergschule Schwerin:	83.572,63 €
- Förderschule Dobbertin:	82.920,33 €
- Förderschule Michaelshof Rostock:	49.788,86 €

Gesamtsumme: 821.334,44 €

- bb) Der dauerhafte Verzicht von Kappungsbeträgen bei allen Ersatzschulen verursacht unter der Annahme konstanter Kappungsbeträge auf Basis des Schuljahres 2013/2014 einen dauerhaften Mehrbedarf in Höhe von 2.359.713,19 Euro.

cc) Infolge der Anhebung der Finanzhilfesätze der Bildungsgänge Heilerziehungspflege, Altenpflege, Kinderpflege, Kranken- und Altenpflegehilfe, Gesundheits- und Krankenpflege, Notfallsanitäter sowie Rettungsassistenz ohne Berücksichtigung anderweitiger Refinanzierungsmöglichkeiten durch beziehungsweise aufgrund eines Gesetzes ergibt sich bezogen auf die geltende Rechtslage durch die Privatschulverordnung ein maximaler Mehrbedarf von

- Anhebung Finanzhilfesatz Altenpflege:	212.187,36 €
- Anhebung Finanzhilfesatz Heilerziehungspflege:	22.114,50 €
- Anhebung Finanzhilfesatz Kinderpflege:	155.569,01 €
- Anhebung Finanzhilfesatz Kranken- und Altenpflegehilfe:	143.064,32 €
- Anhebung Finanzhilfesatz Gesundheits- und Krankenpflege:	87.518,34 €
- Anhebung Finanzhilfesatz Notfallsanitäter und Rettungsassistenz	305.000,00 €
maximale Gesamtsumme:	925.453,53 €

Der dauerhafte jährliche Mehrbedarf beträgt in der Summe aus bb) und cc) 3.285.166,72 Euro.

Weiterer, nicht auf die Änderung des Schulgesetzes zurückzuführender finanzieller Mehrbedarf gegenüber den Haushaltsansätzen 2014/2015 kann durch steigende Schülerzahlen entstehen.

b) Vollzugaufwand

Keiner.

c) Auswirkungen von Aufgabenübertragungen im Sinne des Konnexitätsprinzips

Die Regelung hat keine Auswirkungen gemäß Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

d) Sonstige Kosten

Keine.

e) Bürokratiekosten

Die Einführung der Mitwirkungspflicht durch die Vorlage eines Testates eines Wirtschaftsprüfers beziehungsweise einer Wirtschaftsprüferin stellt gegenüber dem derzeitigen sehr aufwendigen Verwendungsnachweisverfahren eine Erleichterung dar.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und CDU auf Drucksache 6/3244 in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.
2. folgender EntschlieÙung zuzustimmen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, sofern Lehrkräfte einer Ersatzschule zum Beispiel im Rahmen von Wettbewerbsvorbereitungen, in Aufgabenkommissionen oder an öffentlichen Schulen tätig werden, soll eine Entschädigung, die den erforderlichen Zeitumfang berücksichtigt, als Ausgleich an die Schule gezahlt werden.“

Schwerin, den 26. November 2014

Der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Ulrike Berger

Vorsitzende und Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes mit den Beschlüssen des Bildungsausschusses (7. Ausschuss)*)

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p align="center">Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes</p>	<p align="center">Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern</p>
<p>Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:</p>	<p>Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:</p>
<p align="center">Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes</p>	<p align="center">Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes</p>
<p>Das Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 555) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 555) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
	<ol style="list-style-type: none"> 1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 128 wie folgt gefasst: „§ 128 Grundlagen und Berechnung der Finanzhilfe“ 2. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 128 folgende Angabe eingefügt: „§ 128a Höhe der Kostensätze“.

*) Die vom Bildungsausschuss gegenüber

- dem Text des Gesetzentwurfes der Fraktionen der SPD und CDU beschlossenen Änderungen sind in der linken Spalte durch Unterstreichung gekennzeichnet, während die jeweilige Neufassung des Textes in der rechten Spalte durch Fettdruck hervorgehoben wird.
- den Überschriften des Gesetzentwurfes der Fraktionen der SPD und CDU erfolgten Änderungen sind in der rechten Spalte durch Unterstreichung gekennzeichnet.

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. § 69 Nummer 11 Satz 5 wird wie folgt geändert:	3. § 69 Nummer 11 Satz 5 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 8 wird nach dem Wort „Überstundenvergütungen“ ein Komma eingefügt und das Wort „und“ gestrichen.	a) unverändert
b) Es wird folgende Nummer 10 angefügt:	b) unverändert
„10. die regelmäßigen monatlichen Versorgungsrückstellungen des Landes für die Beamtinnen und Beamten nach dem Gesetz über einen Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Versorgungsfondsgesetz - VersFondsG M-V) und“	
c) Es wird folgende Nummer 11 angefügt:	c) unverändert
„11. die Beihilfe für Beamtinnen und Beamte nach den beihilferechtlichen Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern.“	
2. § 127 wird wie folgt geändert:	4. § 127 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst
„Das Land gewährt den Trägern von Ersatzschulen <u>Zuschüsse</u> zu deren Ausgaben für schulische Zwecke mit Ausnahme der Sachkosten gemäß § 129.“	„Das Land gewährt den Trägern von Ersatzschulen Finanzhilfe zu deren Ausgaben für schulische Zwecke mit Ausnahme der Sachkosten gemäß § 129.“

ENTWURF

- b) Nach Absatz 2 Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„Die Träger der Ersatzschulen weisen bis zum 31. März (Eingang im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur) des Folgejahres nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes durch die Vorlage eines Prüfvermerks eines Wirtschaftsprüfers beziehungsweise einer Wirtschaftsprüferin nach, dass die Finanzhilfe ausschließlich für schulische Zwecke entsprechend Satz 1 verwendet wurde. Auf Antrag kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur diese Frist bis zum 30. Juni des Folgejahres nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes (Ausschlussfrist) verlängern. Kommt der Ersatzschulträger dieser Auflage nicht nach, kann ein Teilwiderruf in Höhe von bis zu 30 Prozent nach § 49 Absatz 3 Nummer 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz erfolgen.“

- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 5.
d) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für Ersatzschulträger, die nur in Geschäftsfeldern tätig sind, die dem Zweck der Finanzhilfe entsprechen, ist der Prüfvermerk gemäß Absatz 2 Satz 2 mit folgendem Wortlaut zu erstellen:

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

- b) Nach Absatz 2 Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„Die Träger der Ersatzschulen weisen bis zum **30. Juni** (Eingang im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur) des Folgejahres nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes durch die Vorlage eines Prüfvermerks eines Wirtschaftsprüfers beziehungsweise einer Wirtschaftsprüferin nach, dass die Finanzhilfe ausschließlich für schulische Zwecke entsprechend Satz 1 verwendet wurde. Auf Antrag kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur diese Frist bis zum **30. September** des Folgejahres nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes (Ausschlussfrist) verlängern. Kommt der Ersatzschulträger dieser Auflage nicht nach, kann ein Teilwiderruf in Höhe von bis zu 30 Prozent nach § 49 Absatz 3 Nummer 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz erfolgen.“

- c) unverändert
d) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt

„(3) Für Ersatzschulträger, die nur in Geschäftsfeldern tätig sind, die dem Zweck der Finanzhilfe entsprechen, ist der Prüfvermerk gemäß Absatz 2 Satz 2 mit folgendem Wortlaut zu erstellen:

ENTWURF

„Bei unserer pflichtgemäßen Prüfung sind uns keine Umstände bekannt geworden, die erkennen lassen, dass durch die Finanzhilfe nicht nur die während des Bewilligungszeitraumes anfallenden und als förderfähig anerkannten Ausgaben finanziert wurden. Anhaltspunkte dafür, dass die Zuwendung des Landes nicht wirtschaftlich und sparsam und unter Beachtung der im Förderbescheid aufgeführten Bedingungen verwendet wurden, haben wir bei unserer Prüfung nicht gewonnen.““

- e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für Ersatzschulträger, die nicht nur in Geschäftsfeldern tätig sind, die dem Zweck der Finanzhilfe entsprechen, ist der Prüfvermerk gemäß Absatz 2 Satz 2 mit folgendem Wortlaut zu erstellen:

„Bei unserer pflichtgemäßen Prüfung sind uns keine Umstände bekannt geworden, die erkennen lassen, dass durch die Finanzhilfe nicht nur die während des Bewilligungszeitraumes anfallenden und als förderfähig anerkannten Ausgaben finanziert wurden. Die Trennungsrechnung ist plausibel und nachvollziehbar. Anhaltspunkte dafür, dass die Zuwendung des Landes nicht wirtschaftlich und sparsam und unter Beachtung der im Förderbescheid aufgeführten Bedingungen verwendet wurden, haben wir bei unserer Prüfung nicht gewonnen.““

- f) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 5 und 6.

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

„Bei unserer pflichtgemäßen Prüfung sind uns keine Umstände bekannt geworden, die erkennen lassen, dass durch die Finanzhilfe nicht nur die während des Bewilligungszeitraumes anfallenden und **gemäß § 127 Absatz 2 Schulgesetz** als förderfähig anerkannten Ausgaben finanziert wurden. Anhaltspunkte dafür, dass die Zuwendung des Landes nicht wirtschaftlich und sparsam und unter Beachtung der im **Finanzhilfebescheid** aufgeführten Bedingungen verwendet **wurde**, haben wir bei unserer Prüfung nicht gewonnen.““

- e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für Ersatzschulträger, die nicht nur in Geschäftsfeldern tätig sind, die dem Zweck der Finanzhilfe entsprechen, ist der Prüfvermerk gemäß Absatz 2 Satz 2 mit folgendem Wortlaut zu erstellen:

„Bei unserer pflichtgemäßen Prüfung sind uns keine Umstände bekannt geworden, die erkennen lassen, dass durch die Finanzhilfe nicht nur die während des Bewilligungszeitraumes anfallenden und **gemäß § 127 Absatz 2 Schulgesetz** als förderfähig anerkannten Ausgaben finanziert wurden. Die Trennungsrechnung ist plausibel und nachvollziehbar. Anhaltspunkte dafür, dass die Zuwendung des Landes nicht wirtschaftlich und sparsam und unter Beachtung der im **Finanzhilfebescheid** aufgeführten Bedingungen verwendet **wurde**, haben wir bei unserer Prüfung nicht gewonnen.““

- f) unverändert

ENTWURF

3. § 128 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Die Zuschüsse für Ersatzschulen werden aus dem Produkt der Kostensätze nach § 128a und den Schülerzahlen und dem jeweiligen Finanzhilfesatz errechnet.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden die Absätze 2 bis 4.

c) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Personalausgabenzuschüsse“ durch das Wort „Kostensätze“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Personalausgabenzuschüsse“ durch das Wort „Kostensätze“, die Angabe „Absatz 1“ durch „Absatz 2“ und die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dabei werden die tatsächlichen Personalausgaben des Landes für diejenigen beruflichen Bildungsgänge, die an staatlichen Schulen vorgehalten werden, anhand des Quotienten des Lehrkräftebedarfes des entsprechenden Bildungsganges und des Gesamtlehrkräftebedarfes der beruflichen Schulen ermittelt; dieser Quotient wird jeweils mit den tatsächlichen Personalausgaben der beruflichen Schulen nach Satz 1 multipliziert.“

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

5. § 128 wird wie folgt geändert:

a) **Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 128 Grundlagen und Berechnung der Finanzhilfe“**

b) Folgender Absatz 1 wird eingefügt

„(1) Die **Finanzhilfe** für Ersatzschulen **wird** aus dem Produkt der Kostensätze nach § 128a und den Schülerzahlen und dem jeweiligen Finanzhilfesatz errechnet.“

c) unverändert

d) unverändert

e) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Personalausgabenzuschüsse“ durch das Wort „Kostensätze“ **und jeweils** die Angabe „Absatz 1“ durch **die Angabe „Absatz 2“** ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 2 **eingefügt**:

„Dabei werden die tatsächlichen Personalausgaben des Landes für diejenigen beruflichen Bildungsgänge, die an staatlichen Schulen vorgehalten werden, anhand des Quotienten des Lehrkräftebedarfes des entsprechenden Bildungsganges und des Gesamtlehrkräftebedarfes der beruflichen Schulen ermittelt; dieser Quotient wird jeweils mit den tatsächlichen Personalausgaben der beruflichen Schulen nach Satz 1 multipliziert.“

ENTWURF

- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Absatz 1“ durch „Absatz 2“ und „Absatz 2“ durch „Absatz 3“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Personal- ausgabenzuschüsse“ durch das Wort „Kostensätze“ ersetzt.
- cc) Satz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Es wird das Produkt des jeweiligen Schülerkostensatzes und der Anzahl der Schülerinnen und Schüler an der Schule in freier Trägerschaft oder der Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den jeweiligen beruflichen Bildungsgängen an Schulen in freier Trägerschaft gebildet. Dieses Produkt wird mit dem entsprechenden Finanzhilfesatz multipliziert, der für die allgemein bildenden Schulen (ohne Förderschulen) 85 Prozent und für die Schülerinnen und Schüler an beruflichen Schulen 50 bis 80 Prozent nach näherer Maßgabe des Absatzes 5 beträgt. Für Schüler-innen und Schüler an Förderschulen und für entsprechend diagnostizierte Schülerinnen und Schüler im integrativen Unterricht beträgt der Schülerkostensatz 100 Prozent der schülerbezogenen Grundausstattung der Personalausgaben des Landes für die jeweils besuchte Schulart.“

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

- cc) **Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.**
- f) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Absatz 1“ durch **die Angabe** „Absatz 2“ und **die Angabe** „Absatz 2“ durch **die Angabe** „Absatz 3“ ersetzt.
- bb) unverändert
- cc) unverändert

ENTWURF

dd) Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 bis 7 angefügt:

„Die Ersatzschulträger sind verpflichtet, die Angaben für die amtliche Schulstatistik auf der Grundlage der Regelungen des § 72 vollumfänglich und fristgerecht vorzulegen. Den Nachweis der Fördertatbestände ihrer Schüler-innen und Schüler für die Berechnung nach § 128a Absatz 2 Ziffer 1 bis 10, 12 und 13 haben die Ersatzschulträger bis zum 31. Dezember, der innerhalb des Bewilligungszeitraumes liegt, vorzulegen (Ausschlussfrist). Kommt der Ersatzschulträger seiner Mitwirkungspflicht nach Satz 6 nicht nach, entfällt der Finanzhilfensanspruch nach § 128a Absatz 2 Ziffer 1 bis 10, 12 und 13 für den Bewilligungszeitraum.“

f) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

„(5) Der Finanzhilfesatz zur Ermittlung der Finanzhilfe beträgt für die beruflichen Bildungsgänge

1. Physiotherapie,
2. Diätassistenten,
3. Ergotherapie,
4. Logopädie,
5. Pharmazeutisch-technische Assistenten,
6. Medizinischer Dokumentar,
7. Berufsvorbereitungsjahr für Ausbilder

65 Prozent.

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

dd) unverändert

g) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 **angefügt**:

„(5) Der Finanzhilfesatz zur Ermittlung der Finanzhilfe beträgt für die beruflichen Bildungsgänge

1. Physiotherapie,
2. Diätassistenten,
3. Ergotherapie,
4. Logopädie,
5. Pharmazeutisch-technische Assistenten,
6. Medizinischer Dokumentar,
7. Berufsvorbereitungsjahr für Ausbilder,
- 8. Notfallsanitäter,**
- 9. Rettungsassistenten**

65 Prozent.

ENTWURF

Der Finanzhilfesatz zur Ermittlung der Finanzhilfe beträgt für die beruflichen Bildungsgänge

1. Sozialassistenten,
2. Erzieher,
3. Heilerziehungspflege,
4. Altenpflege,
5. Kinderpflege,
6. Kranken- und Altenpflegehilfe,
7. Gesundheits- und Krankenpflege

80 Prozent.

Für alle übrigen vorstehend nicht genannten beruflichen Bildungsgänge beträgt der Finanzhilfesatz 50 Prozent. Bei den Bildungsgängen, für die eine anderweitige Refinanzierungsmöglichkeit durch beziehungsweise aufgrund eines Gesetzes besteht, können die Refinanzierungsbeträge bei der Finanzhilfe bis zu der Höhe in Abzug gebracht werden, die einen Finanzhilfesatz von 50 Prozent ergibt.

4. Nach § 128 wird folgender § 128a eingefügt:

„§ 128a Höhe der Kostensätze

(1) Der Schülerkostensatz beträgt für

1. Schülerinnen und Schüler an Grundschulen
3.491,63 EUR,
2. Schülerinnen und Schüler der Orientierungsstufe
4.877,46 EUR,

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

Der Finanzhilfesatz zur Ermittlung der Finanzhilfe beträgt für die beruflichen Bildungsgänge

1. Sozialassistenten,
2. Erzieher,
3. Heilerziehungspflege,
4. Altenpflege,
5. Kinderpflege,
6. Kranken- und Altenpflegehilfe,
7. Gesundheits- und Krankenpflege

80 Prozent.

Für alle übrigen vorstehend nicht genannten beruflichen Bildungsgänge beträgt der Finanzhilfesatz 50 Prozent. **Mit Ausnahme der Bildungsgänge nach Satz 1 Nummer 8 und 9 werden bei den Bildungsgängen, für die eine anderweitige Refinanzierungsmöglichkeit durch ein Gesetz beziehungsweise aufgrund eines Gesetzes besteht, die möglichen Refinanzierungsbeträge auf die Finanzhilfe angerechnet.** Bei den Bildungsgängen **nach Satz 2 Nummer 6 und 7**, für die eine anderweitige Refinanzierungsmöglichkeit durch **ein Gesetz** beziehungsweise aufgrund eines Gesetzes besteht, **beträgt der Finanzhilfesatz 65 Prozent.**

6. Nach § 128 wird folgender § 128a eingefügt:

„§ 128a Höhe der Kostensätze

(1) Der Schülerkostensatz beträgt für

1. unverändert
2. unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 an Regionalen Schulen 4.877,93 EUR,	3. unverändert
4. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12/13 an Gesamtschulen 4.812,84 EUR,	4. unverändert
5. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12/13 an Gymnasien 4.581,56 EUR,	5. unverändert
6. Schülerinnen und Schüler an Schulen für Erziehungsschwierige mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung 15.468,62 EUR,	6. unverändert
7. Schülerinnen und Schüler an Schulen zur individuellen Lebensbewältigung mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung 18.269,49 EUR,	7. unverändert
8. Schülerinnen und Schüler an folgenden beruflichen Bildungsgängen:	8. Schülerinnen und Schüler an folgenden beruflichen Bildungsgängen:
a) Berufsvorbereitungsjahr Aussiedler/Ausländer 8.097,49 EUR,	b) Berufsvorbereitungsjahr Aussiedler/Ausländer 8.097,49 EUR,
b) Berufsschule 1.766,75 EUR,	b) Berufsschule 1.766,75 EUR,
c) Kinderpflegerin und Kinderpfleger 3.841,21 EUR,	c) Kinderpflegerin und Kinderpfleger 3.841,21 EUR,
d) Masseurin und Masseur, medizinische Bademeisterin und medizinischer Bademeister 4.797,94 EUR,	d) Masseurin und Masseur, medizinische Bademeisterin und medizinischer Bademeister 4.797,94 EUR,

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
e) Alten- und Krankenpflegehelferin und Alten- und Krankenpflegerhelfer 1. Jahr 4.588,66 EUR, Alten- und Krankenpflegehelferin und Alten- und Krankenpflegerhelfer 2. Jahr 1.689,05 EUR,	e) Alten- und Krankenpflegehelferin und Alten- und Krankenpflegerhelfer 1. Jahr 4.588,66 EUR, Alten- und Krankenpflegehelferin und Alten- und Krankenpflegerhelfer 2. Jahr 1.689,05 EUR,
f) Kaufmännische Assistenz 1. und 2. Jahr 4.644,35 EUR,	f) Kaufmännische Assistenz 1. und 2. Jahr 4.644,35 EUR,
g) Gewerbe (Umweltschutztechnische Assistenz, technische Assistenz für Informatik, Kosmetik, gestaltungstechnische Assistenz) 5.142,43 EUR,	g) Gewerbe (Umweltschutztechnische Assistenz, technische Assistenz für Informatik, Kosmetik, gestaltungstechnische Assistenz) 5.142,43 EUR,
h) Biologisch-technische Assistenz 5.082,18 EUR,	h) Biologisch-technische Assistenz 5.082,18 EUR,
i) Schauspiel, 1. bis 3. Jahr 21.269,04 EUR, Schauspiel, 4. Jahr 2.442,75 EUR,	i) Schauspiel, 1. bis 3. Jahr 21.269,04 EUR, Schauspiel, 4. Jahr 2.442,75 EUR,
j) Gesundheits- und Krankenpflege 3.241,42 EUR,	j) Gesundheits- und Krankenpflege 3.241,42 EUR,
k) Physiotherapie 4.898,93 EUR,	k) Physiotherapie 4.898,93 EUR,
l) Diätassistenz 4.885,11 EUR,	l) Diätassistenz 4.885,11 EUR,
m) Ergotherapie 4.553,55 EUR,	m) Ergotherapie 4.553,55 EUR,
n) Logopädie 10.039,54 EUR,	n) Logopädie 10.039,54 EUR,
o) Altenpflege 3.214,96 EUR,	o) Altenpflege 3.214,96 EUR,

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
p) Pharmazeutisch-technische Assistenz 6.545,83 EUR,	p) Pharmazeutisch-technische Assistenz 6.545,83 EUR,
q) Medizinischer Dokumentar 3.403,04 EUR,	q) Medizinischer Dokumentar 3.403,04 EUR,
r) Familienpflege 3.284,43 EUR,	r) Familienpflege 3.284,43 EUR,
s) Sozialassistenz 4.068,52 EUR,	s) Sozialassistenz 4.068,52 EUR,
t) Technik, Wirtschaft, Technik Körperbehinderte 100% 4.530,41 EUR,	t) Technik, Wirtschaft, Technik Körperbehinderte 100% 4.530,41 EUR,
u) Technik, Wirtschaft Teilzeit 2.154,75 EUR,	u) Technik, Wirtschaft Teilzeit 2.154,75 EUR,
v) Erzieherin und Erzieher 3.698,65 EUR,	v) Erzieherin und Erzieher 3.698,65 EUR,
w) Heilerziehungspflege 3.685,75 EUR	w) Heilerziehungspflege 3.685,75 EUR,
	x) Notfallsanitäterin und Notfallsanitäter 3.188,98 EUR,
	y) Rettungsassistentin und Rettungsassistent 3.251,91 EUR
pro Schuljahr.	pro Schuljahr.
(2) Der Förderbedarfssatz beträgt für	(2) unverändert
1. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht Förderschwer- punkt emotionale und soziale Entwicklung 1.341,05 EUR,	

ENTWURF**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

2. den sonderpädagogischen Förderbedarf
im
Gemeinsamen Unterricht Förderschwer-
punkt Sehen
2.170,99 EUR,
3. den sonderpädagogischen Förderbedarf
im
Gemeinsamen Unterricht Förderschwer-
punkt
körperliche und motorische Entwick-
lung
2.073,08 EUR,
4. den sonderpädagogischen Förderbedarf
im
Gemeinsamen Unterricht Förderschwer-
punkt Lernen
1.825,40 EUR,
5. den sonderpädagogischen Förderbedarf
im
Gemeinsamen Unterricht Förderschwer-
punkt Sprache
1.997,58 EUR,
6. den sonderpädagogischen Förderbedarf
im
Gemeinsamen Unterricht Förderschwer-
punkt Hören
1.935,65 EUR,
7. den sonderpädagogischen Förderbedarf
im
Gemeinsamen Unterricht Förderschwer-
punkt
geistige Entwicklung
6.426,91 EUR,
8. den sonderpädagogischen Förderbedarf
LRS/Dyskalkulie
280,98 EUR,
9. den sonderpädagogischen Förderbedarf
Einzelunterricht
bei Verhaltensstörung
2.987,45 EUR,

ENTWURF

10. das pädagogische Angebot der Hochbegabtenförderung
643,34 EUR,
11. das pädagogische Angebot der Ganztagschule
241,89 EUR,
12. das pädagogische Angebot der Sportgymnasien
552,72 EUR,
13. das pädagogische Angebot der Musikgymnasien
1.204,37 EUR,
- pro Schuljahr.

(3) Die Kostensätze nach den Absätzen 1 und 2 werden ab dem Schuljahr 2015/2016 schuljährlich der Tarifentwicklung (entsprechend Entgeltgruppe 13 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder) des Vorjahres angepasst. Die Kostensätze nach den Absätzen 1 und 2 werden ein Jahr nach Beginn einer Legislaturperiode auf ihre Angemessenheit hin überprüft; dies erfolgt erstmalig im Jahr 2022. “

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

(3) Die Kostensätze nach **Absatz 1 und 2** werden ab dem Schuljahr 2015/2016 schuljährlich der Tarifentwicklung (entsprechend Entgeltgruppe 13 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder) des Vorjahres angepasst **und im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht**. Die Kostensätze werden **alle fünf Jahre, beginnend mit Wirkung zum Schuljahr 2019/2020, gemäß § 128 neu berechnet und angepasst**.

7. In § 131 Ziffer 5 wird die Angabe „§ 128 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 128 Absatz 2“ ersetzt.

8. § 143 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 127 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 127 Absatz 5“ ersetzt.

b) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „§ 127 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 127 Absatz 6“ ersetzt.

ENTWURF**Artikel 2**

Soweit in den vorläufigen Finanzhilfebescheiden für den Bewilligungszeitraum Schuljahr 2013/2014 bei Förderschulen Kappungsbeträge festgestellt wurden, werden diese deren Ersatzschulträgern als zusätzliche Finanzhilfe gezahlt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Privatschulen-Kostensatzverordnung 2014/2015 außer Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 128 Absatz 5 Satz 4 am 1. August 2015 in Kraft.

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses****Artikel 2**

unverändert

Artikel 3

unverändert

Bericht der Abgeordneten Ulrike Berger

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und der CDU auf Drucksache 6/3244 in seiner 74. Sitzung am 17. September 2014 beraten und federführend an den Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie mitberatend an den Finanzausschuss überwiesen.

Der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat in seiner 56. Sitzung am 3. September 2014 vorbehaltlich der Überweisung durch den Landtag über das Verfahren beraten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Diese hat in der 59. Sitzung am 29. Oktober 2014 stattgefunden. In Vorbereitung auf die öffentliche Anhörung ist ausgehend von den bei den Fraktionen bestehenden Informationsbedarfen ein Fragenkatalog erarbeitet worden. Zur Anhörung wurden 19 Sachverständige eingeladen und gebeten, zu diesem Fragenkatalog eine Stellungnahme abzugeben.

In der 61. Sitzung am 26. November 2014 hat der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur den Gesetzentwurf zusammen mit dem Finanzausschuss abschließend beraten.

Der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfes in der vorgelegten Fassung zu empfehlen. Ferner sieht es der Ausschuss einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE als notwendig an, zu dem Gesetzentwurf die Entschließung unter Nummer 2 seiner Beschlussempfehlung zu verbabschieden.

II. Stellungnahme des mitberatenden Finanzausschusses

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf zunächst am 6. November 2014 beraten und bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 6/3244 in unveränderter Fassung anzunehmen.

Darüber hinaus hat der Finanzausschuss gemäß § 55 GO LT M-V den Gesetzentwurf am 26. November 2014 beraten und bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der NPD mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 6/3244 mit den seitens der Koalitionsfraktionen auf den Ausschussdrucksachen des Bildungsausschusses 6/419 und 6/420 beantragten Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft und Kultur

1. Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

Während der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und der CDU auf Drucksache 6/3244 haben als Sachverständige der AWO Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., die Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, das Diakoniewerk Neues Ufer gGmbH, die GSA - Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung, die Bernostiftung, der Verband Deutscher Privatschulen Nord e. V., das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e.V., die SWS Seminargesellschaft für Wirtschaft und Soziales mbH, die Montessori-Schule Greifswald, die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, das Evangelische Schulzentrum Martinschule, die Berufsfachschule Greifswald GmbH und die Jenaplanschule Rostock ihre schriftlichen Stellungnahmen erläutert beziehungsweise mündlich zum Gesetzentwurf Stellung bezogen.

Der Verband Bildung und Erziehung e.V. Landesverband Mecklenburg-Vorpommern, die Westfälische Wilhelms-Universität Münster und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Mecklenburg-Vorpommern haben an der öffentlichen Anhörung nicht teilgenommen und auch keine Stellungnahmen eingereicht.

Die AOK Nordost - Die Gesundheitskasse, der Verband der Ersatzkassen e. V. Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern und die Juristische Fakultät der Universität Rostock haben jeweils eine schriftliche Stellungnahme eingereicht, jedoch an der öffentlichen Anhörung nicht teilgenommen.

Unaufgefordert haben die Dienststellenleitung Rostock des Christlichen Jugenddorfwerk Deutschlands und ein Fachanwalt für Arbeitsrecht zum Fragenkatalog eine schriftliche Stellungnahme vorgelegt.

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen, allgemeinen Einschätzungen und Kritikpunkte der Anzuhörenden aus den schriftlichen Stellungnahmen beziehungsweise mündlichen Beiträgen am Anhörungstag dargelegt.

Der AWO Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. führte aus, die Intention der geplanten Gesetzesänderung, die Finanzhilfen für die freien Schulen berechenbarer und einfacher zu gestalten, sei zu begrüßen. Der Verzicht auf die Kappungsgrenze sei für die Förderschulen, soweit dies eine finanzielle Unterstützung bedeute, hilfreich. Sie könne aber keine Garantie dafür sein, dass künftig die Förderschulen nicht gezwungen sein würden, Schulgeld zur Aufrechterhaltung ihres Betriebes zu erheben. Unabhängig davon, sollte die zusätzliche Finanzhilfe allen freien Schulen gezahlt werden. Eine Unterscheidung nach einzelnen Schularten, um Fehlentwicklungen der bisherigen Regelung zu heilen, sei nicht nachvollziehbar. Die Bezugnahme der Schülerkostensätze auf die Personalausgaben des Schuljahres 2013/2014 sei nicht geeignet, da es seit dem 1. Januar 2014 im Bereich der Personalkosten für Lehrer an staatlichen Schulen zu Veränderungen gekommen sei. Die besonderen Ausgaben des Landes sollten zwar über die im Gesetzentwurf geplante Änderung des Paragraphen 69 Berücksichtigung finden.

Die Mehrausgaben des Landes, die sich durch die Verbeamtung bereits angestellter Lehrer ergeben habe, würden auf diese Weise aber nicht berücksichtigt. Zukünftig müssten zudem die Kosten für die Zahlung der Beiträge zur Berufsgenossenschaft berücksichtigt werden. Des Weiteren sei davon auszugehen, dass sich aufgrund des verschärfenden Fachkräftemangels die Personalkosten weiter erhöhen würden. Die Anpassungsregelung zu den Personalkosten in Paragraph 128a Absatz 3 Satz 1 des Gesetzentwurfes sei problematisch. Zwei Jahre, nachdem das Land seinen Lehrern die Verbeamtung ermöglicht habe, sollten sich die Personalkosten für die Privatschulen an der Tarifentwicklung des öffentlichen Dienstes orientieren. Die vorgesehene einfache lineare Anpassung der Schülerkostensätze versage, wenn sich die Lehrer-Schüler-Relation ändere. Die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention werde Entwicklungen mit sich bringen. Die dort normierten Ansprüche auf eine inklusive Beschulung behinderter Kinder an einer allgemein bildenden Schule könnten zu erheblichen Veränderungen in der Lehrer-Schüler-Relation führen. Bei der im Gesetzentwurf vorgesehenen Anpassung der Schülerkostensätze auf der festgeschriebenen Basis der Schülerkostensätze für das Jahr 2014/2015 bestehe die Gefahr, dass private Schulen von der Entwicklung in den staatlichen Schulen abgehängt würden. Sichergestellt werden sollte daher aus fachlichen Gründen die Kopplung an die Entwicklung der Kosten bei den staatlichen Schulen. Vor diesem Hintergrund sei zudem eine erstmalige Überprüfung der Kostensätze auf ihre Angemessenheit hin im Jahr 2022 zu spät und nicht sachgerecht. Da der unbestimmte Rechtsbegriff „Angemessenheit“ häufig zu Problemen führe, die regelmäßig gerichtlich geklärt werden müssten, sollte ein Maßstab festgelegt werden, der verlässlich und ohne Gerichtsentscheidung überprüfbar sei. Die Frist 31. Dezember, bis zu der alle Ersatzschulträger den Nachweis der Fördertatbestände ihrer Schülerinnen und Schüler vorlegen sollen, werde selten eingehalten werden können, da die Bearbeitungszeit der Anträge unterschiedlich sei und Widerspruchsverfahren anhängig sein könnten. Diese Regelung werde den Bedürfnissen der betroffenen Kinder nicht gerecht. Die Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, die jeweils in ihrem Prüfvermerk feststellen sollen, dass die Zuwendungen des Landes wirtschaftlich und sparsam verwendet worden seien, dürften nicht qualifiziert sein, dies auf der Grundlage des pädagogischen Konzeptes der freien Schule zu beurteilen. Es sollte daher eine Formulierung vorgegeben werden, die den Inhalt der Prüfung klar beschreibe. Außerdem solle die Frist 31. März auf den 30. Juni gelegt werden, um zu vermeiden, dass das Land durch die Bearbeitung von Anträgen auf Fristverlängerung zusätzlichen Verwaltungsaufwand betreiben müsse. Die teilweisen Erhöhungen der Finanzhilfesätze für berufliche Bildungsgänge würden nicht ausreichen, um junge Menschen dazu zu motivieren, die entsprechenden Berufe zu erlernen.

Die Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Schulstiftung der Nordkirche) äußerte, dass ihnen die mit der Privatschulverordnung eingeführte neue Finanzierung zum Beginn des Schuljahres 2013 Probleme bereitet habe und insofern die Rückkehr zum Prinzip der Schülerkostensätze sowie der verlässlichen Finanzplanung grundsätzlich zu begrüßen sei. Gleiches gelte für die im Gesetzentwurf angestrebte neue Definition des Verwendungszweckes der Finanzhilfe „für schulische Zwecke“ und die Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer. Dasungsverfahren werde dadurch für beide Seiten wesentlich vereinfacht. Zweifel bestünden allerdings hinsichtlich der vorgesehenen Fristen 31. März und 30. Juni. Die Schulstiftung der Nordkirche werde grundsätzlich immer erst im zweiten Quartal von einem bekannten deutschen Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft. Aufgrund der im Gesetzentwurf festgesetzten Fristen müsste die Schulstiftung der Nordkirche regelmäßig eine Fristverlängerung beantragen.

Das ginge anderen Schulträgern sicherlich nicht anders, weil das Haushalts- und Wirtschaftsjahr das Kalenderjahr und nicht das Schuljahr sei. Vor diesem Hintergrund werde eine Verschiebung der Fristen um jeweils drei Monate empfohlen. Andernfalls müsste die Schulstiftung der Nordkirche eine Sonderprüfung vor der eigentlichen Bilanzprüfung veranlassen, die mit zusätzlichen Ausgaben verbunden wäre. Diese Mittel würden dann an anderer Stelle fehlen. Unverständlich sei zudem, warum die Kappungsgrenze nur für Förderschulen und nicht für alle Schulen zurückgenommen werde. Gegenwärtig klage die Schulstiftung der Nordkirche gegen diese Regelung für das abgelaufene Schuljahr für alle 16 Schulen vor verschiedenen Verwaltungsgerichten im Land. Diese Klagen wären hinfällig und könnten sofort zurückgezogen werden, wenn der Gesetzentwurf an dieser Stelle geändert werden würde. Auch für das letzte abgerechnete Schuljahr 2013/2014 liefen 16 Klagen, die Rechtsanwalts- und Gerichtskosten verursachten. Der Knackpunkt des Gesetzentwurfes sei die Anpassung der Schülerkostensätze an die Tarifentwicklung. Dies habe Vor- und Nachteile. Positiv sei möglicherweise eine längere Planungssicherheit für beide Seiten. Durch die Berechnung des Schülerkostensatzes werde den freien Schulträgern aber stets der Kostensatz des vorherigen Schuljahres erstattet, sodass sie mit berechneten Schülerkostensätzen der Vergangenheit die geltenden Tariflöhne der Lehrer zahlen müssten. Um eine Ausgleichsfunktion herzustellen, sollte der Schülerkostensatz, der in diesem Jahr gezahlt werde, mit der Tarifsteigerung im laufenden Kalenderjahr in Beziehung gesetzt werden, damit die zeitliche Differenz vermieden werde. Unklar sei, ob und wie der freie Schulträger aufgrund der nur beschränkt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel auf grundlegende Veränderungen im Bereich des Bildungswesens reagieren könne. Die zusätzlichen Mittel des Landes, die durch den Wegfall des BAföG-Anteils und das 50-Millionen-Euro-Paket des Landes zusätzlich in Bildungseinrichtungen fließen, würden perspektivisch den Schülerkostensatz erhöhen, von dem die freien Schulträger aber nicht mehr profitierten. Die seitens des Landes geplanten Zuschläge für die Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben seien zwar sinnvoll, sie würden aber nicht in die Berechnung der Mittel, die für die Schulleitung der freien Schulen vorgesehen seien, einfließen. Ebenso sei die letzte Tarifsteigerung nicht in die Berechnung eingeflossen. Als kirchlicher Arbeitgeber sei die Schulstiftung der Nordkirche aber tariflich verpflichtet, seine Beschäftigten gegenüber dem öffentlichen Dienst nicht schlechter zu stellen. Die Finanzhilfe wachse aber nicht mit. Daher müssten die dafür fehlenden Mittel woanders aufgebracht werden. Zudem könnten freie Schulträger nicht mit einer erhöhten Kostenerstattung durch die Finanzhilfe für die sukzessive Umsetzung der Inklusion rechnen, obwohl durch das Gelten einschlägiger staatlicher Verordnungen hier ebenfalls Mehrkosten entstünden. Erforderlich seien daher regelmäßige Überprüfungszeiträume, um eine Benachteiligung freier Schulträger auszuschließen. Eine erstmalige Überprüfung der Kostensätze im Jahr 2022 sei zu spät, sie sollte jeweils im 1. Jahr einer neuen Legislaturperiode berechnet und mit denen verglichen werden, die durch die pauschalierte und indizierte Form an die freien Schulen gezahlt werde. Der Nachweis der Fördertatbestände werde nicht immer bis zum 31. Dezember möglich sein, wohl aber ein fristgerechter Antrag. Von Vorteil wäre, die Antragsfrist mit der Möglichkeit festzuschreiben, bei fehlenden staatlichen Unterlagen Fristverlängerungen zur Nachreichung beantragen zu können. Der Prüfvermerk der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers stelle eine deutliche Erleichterung dar. Die dafür vorgesehene Frist sei allerdings deutlich zu kurz, da die Prüfung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers frühestens im 2. Quartal beginne, nachdem alle Buchungen zum Vorjahr abgeschlossen seien. Deshalb sollte die Frist 31. März um drei Monate verlängert werden. Unklar sei des Weiteren, was unter dem Begriff „Angemessenheit“ zu verstehen sei. Sofern damit die Prüfung der Einhaltung des Finanzhilfesatzes von 85 Prozent gemeint sei, sollte sich dies auch eindeutig aus dem Gesetzestext ergeben.

Die Diakoniewerk Neues Ufer gGmbH (Diakoniewerk) hob hervor, dass sie als Träger, der unter anderem eine Altenpflegeschule betreibe, eine dringende Notwendigkeit zur Novellierung der Finanzierung der Privatschulen im Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern sehe. Die Engpassanalyse der Bundesagentur für Arbeit habe den Beruf der examinierten Altenpflegefachkraft ausnahmslos in allen Bundesländern als Mangelberuf eingeordnet. Diese Situation habe sich gegenüber dem Vorjahreszeitraum nicht verändert. In sieben Bundesländern, so auch in Mecklenburg-Vorpommern, sei für die Altenpflegeausbildung von Auszubildenden noch ein Schulgeld zu entrichten. Das Diakoniewerk fordere aus den genannten Gründen daher eine gänzliche Schulgeldfreiheit für den Ausbildungsberuf Altenpflege. Zu begrüßen sei die Erhöhung des Finanzhilfesatzes von derzeit 50 Prozent für die Altenpflegehilfeausbildung und 65 Prozent für die Altenpflegeausbildung auf einheitliche 80 Prozent, die eine Absenkung des Schulgeldes ermöglichen werde. Bezüglich der Zuordnung einzelner Kosten zu den Personalausgaben bei der Berechnung der Finanzzuweisungen werde auf Paragraph 109 SchulG M-V verwiesen. Allerdings kämen hier weitere Kosten wie beispielsweise für die Mitarbeitervertretung, das Qualitätsmanagement oder der arbeitsmedizinischen Betreuung hinzu. Die Abgabefrist des Prüfvermerkes werde auch aus der Sicht des Diakoniewerkes für unrealistisch gehalten. Das Diakoniewerk sei als gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung zwar verpflichtet, innerhalb der ersten drei Monate des Folgejahres einen Jahresabschluss aufzustellen, der dann im Juni durch die entsprechenden Gremien festzustellen sei. Wenig zielführend wäre, jährlich eine Fristverlängerung beantragen zu müssen. Eine Änderung der Fristen vom 31. März auf den 30. Juni beziehungsweise vom 30. Juni auf den 30. September würde daher zur Vereinfachung des Verfahrens beitragen. Die grundsätzliche Regelung der Prüfung der Verwendung der Finanzhilfe durch die Vorlage eines Prüfvermerkes einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers werde für sinnvoll gehalten. Hinsichtlich der Bildung von Rücklagen sollte in Paragraph 127 SchulG M-V in Anlehnung an die Formulierung in Paragraph 12 Absatz 5 Satz 2 Werkstättenverordnung ein neuer Absatz 3 eingefügt werden, der eine Rücklagenbildung ermögliche, da Rücklagen aus betriebswirtschaftlicher Sicht notwendige seien. Die erstmalige Überprüfung der Kostensätze sollte bereits im Jahr 2017 erfolgen.

Die AOK Nordost - Die Gesundheitskasse und der Verband der Ersatzkassen e. V. Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern legten in ihren ausschließlich schriftlich eingereichten Stellungnahmen dar, dass insbesondere die Bildungsgänge zur Altenpflege in der Öffentlichkeit aufgrund des erreichbaren Berufsstatus, die Aufstiegswege und das Einkommen als wenig attraktiv gelten würden. Vor diesem Hintergrund sei zu begrüßen, dass die Finanzhilfesätze für die beruflichen Bildungsgänge Altenpflege, Heilerziehungspflege, Kinderpflege, Kranken- und Altenpflege sowie Gesundheits- und Krankenpflege auf bis zu 80 Prozent angehoben würden. Diese Anhebung könne aber nur ein erster Schritt sein. Vielmehr sollte die vollständige Schulgeldfreiheit in Mecklenburg-Vorpommern angestrebt werden. Da der Beruf des Notfallsanitäters zu den klassischen Gesundheitsberufen zähle und dieser Beruf durch das seit 2014 gültige Notfallsanitäter-Gesetz inhaltlich aufgewertet worden sei, sollte auch dieser Ausbildungsberuf unter der Gruppe der mit 80 Prozent Finanzhilfesatz ausgestatteten gesundheitlichen Ausbildungsberufe aufgenommen werden.

Die GSA - Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung erklärte, unstrittig sei, dass die Schülerkostensätze auch von der Relation Lehrer zu Schüler abhängig seien. Zu bedenken sei aber, dass die Schülerkostensätze nicht nur von der Anzahl der Lehrer, sondern auch vom Durchschnittsentgelt der Lehrer, die jeweils aktuell beschäftigt seien, abhängen. Bei der voraussichtlichen Entwicklung der Schülerkostensätze müsse ferner der Effekt der kleineren Klassen berücksichtigt werden. Welcher dieser Einflussfaktoren in den nächsten Jahren größer sein werde, könne heute niemand einschätzen. Da es aber beide Einflussfaktoren gebe, bestehe die Möglichkeit, dass auch beide Faktoren Einfluss auf die künftige Entwicklung nehmen könnten und es somit nicht zwingend nur in eine Richtung gehen werde, sodass die Evaluierung in jedem Fall sachgerecht und auch notwendig sei. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Frist biete allen Beteiligten, gerade auch für die Schulen, eine relativ hohe Verfahrens- und Finanzierungssicherheit. Von daher halte die Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung eine Evaluierung im Jahr 2022 für sachgerecht. Eine frühere Frist als 2022 sei zwar vorstellbar, aber nicht erforderlich. Allerdings wäre 2017 zu früh, da die Gefahr von Schwankungen zu groß sei. Bezüglich der Anhebung der Fördersätze sei fraglich, ob sie positive Auswirkungen auf die Besetzung von Stellen habe. Es sei eher davon auszugehen, dass die Besetzung von Stellen von der Höhe der Vergütung und den Arbeitsbedingungen abhängen und nicht von der Art und Weise der Förderung. In den nächsten Jahren werde es in vielen Berufsgruppen einen Mangel an Fachkräften geben, der sicher nicht durch eine Schulförderung wirksam behoben werden könne.

Die Bernostiftung begrüßte, dass der Verwaltungsaufwand durch den Gesetzentwurf wieder nahezu auf das Niveau von 2012 zurückgeführt werde. Die mit der Schulgesetzänderung angestrebte Wiederherstellung des Rechtsfriedens werde vermutlich aber nur für die Förderschulen erzielt. Für alle anderen Schulen bleibe nach dem Gesetzentwurf die Kappung erhalten, sodass diesbezüglich anhängige Klagen auch von anderen Trägern nicht zurückgenommen werden könnten. Der Rechtsfrieden sei somit nicht in Kürze für alle herstellbar. Mit Blick auf eine Planbarkeit und auch auf eine Arbeitsentlastung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur sei die Festsetzung der Finanzhilfesätze zwar durchaus verständlich, deren beabsichtigte erstmalige Angemessenheitsüberprüfung im Jahr 2022 werde aber als problematisch eingeschätzt, da sie zu einer Entkoppelung der Finanzhilfe für freie Schulen von den Entwicklungen der staatlichen Schulen bedeute. Bei einer Evaluierung müssten alle finanziellen, sächlichen und personellen Aufwendungen des Landes für die staatlichen Schulen betrachtet und daraus dann der entsprechende Abschlag ermittelt werden. Nur so wäre gewährleistet, dass das Land die eigenen Kosten, die eine Schülerin oder ein Schüler in einem bestimmten System verursache, immer klar vor Augen habe und die freien Schulen dann wüssten, dass, sobald es zu gesetzlichen Änderungen käme, diese automatisch Rückwirkungen auf die Schulen in freier Trägerschaft hätten. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass die Schulen in freier Trägerschaft von Entwicklungen im staatlichen Bereich abgekoppelt würden. Auch sei eine Überprüfung im Jahr 2022 wenig sachgerecht, da insbesondere die Inklusionsbemühungen des Landes zu erheblichen systemischen Veränderungen mit Auswirkungen auf die Schülerkosten führen würden. Die Bernostiftung hoffe in diesem Zusammenhang, insgesamt im Land zu einer auskömmlichen Finanzierung im Bereich der Inklusion zu kommen. Gegenwärtig hätten die freien Träger, wenn sie im Kostenrahmen bleiben wollten, keine Möglichkeit, betreffende Schülerinnen und Schüler aufzunehmen.

Ausdrücklich zu begrüßen sei die Forderung, das Lehrpersonal gemäß TV-L (Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder) zu bezahlen. Für die Bernostiftung sei dies eine gesetzliche Vorgabe, sie zahle daher nach TV-L. Wenn nun auch die Höhergruppierung von Regionalschulkräften im Bereich der Sekundarstufe I gefordert werde, könne die Bernostiftung dieser politischen Aufforderung, selbst wenn sie es wollte, aufgrund fehlender finanzieller Möglichkeiten nicht nachkommen. Bei der Berechnung der Finanzausweisungen sollten daher sämtliche Personalausgaben berücksichtigt werden. Da bei der Erstellung von Jahresabschlüssen bei vielen Trägern nicht nur ein Prüfungsaufwand anfalle, sondern auch Gremien zu beteiligen seien, werde die vorgesehene Frist 31. März nicht für angemessen gehalten und sollte um ein Quartal nach hinten verschoben werden. Des Weiteren werde als problematisch angesehen, dass die Träger ihre Hinweise zur Schulstatistik und den Nachweis der Fördertatbestände bis zum 31. Dezember vorlegen müssten. Die Schulen in freier Trägerschaft könnten über die Abläufe des diagnostischen Dienstes nicht verfügen und seien mit Blick auf die Förderung auf diesen Dienst angewiesen. Da die Bernostiftung lediglich den Antrag stellen könne, sollte auch nur vorgeschrieben werden, bis wann der Antrag zu stellen sei, damit er Berücksichtigung finden könne. Als Frist halte die Bernostiftung hierfür den 31. Dezember durchaus für angemessen. In der Schulstatistik sollte auch die Realität der Schulen in freier Trägerschaft abbildbar sein. Ferner müsse technisch die Möglichkeit bestehen, die entsprechenden Daten zu den geforderten Zeitpunkten aufzunehmen. Vor dem Hintergrund der Verbeamtung der Lehrkräfte sollte der Paragraph 123 SchulG M-V um die Möglichkeit ergänzt werden, dass staatliche Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft abgeordnet werden könnten. Eine Verrechnung der Finanzhilfe könnte auf der Grundlage der entsprechenden Personalkosten erfolgen. Des Weiteren bestehe ein Regelungsbedarf durch die Tatsache, dass vom Land der Wunsch auf Gestellung einzelner Lehrkräfte für Aufgabenkommissionen oder im Rahmen der Lehrerbildung gewünscht sei.

Der Verband Deutscher Privatschulen Nord e. V. (VDP) äußerte, die OVG-Urteile zum alten Schulgesetz und die Privatschulverordnung von 2013 hätten die Hälfte der Schulen des Landes in arge Not gebracht. Gegen die entsprechenden vorläufigen Finanzhilfebescheide des Schuljahres 2013/2014 seien mehr als 30 Klagen anhängig. Mindestens acht Schulträger müssten mit einstweiligen Anordnungen ihre Zahlungsfähigkeit sicherstellen. Gegen die Privatschulverordnung sei ein Normenkontrollantrag und gegen die OVG-Urteile seien Verfassungsbeschwerden anhängig. Dieser Zustand permanenter Rechts- und Planungsunsicherheit sei unerträglich. Deshalb sei der VDP froh, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wieder Rechtsfrieden hergestellt werden solle. Allerdings sei die Formulierung in Paragraph 127 des Gesetzentwurfes „Zuschüsse zu deren Ausgaben für schulische Zwecke“ nicht eindeutig. Das OVG würde daher mit den gleichen Argumenten wie im Jahr 2012 zu dem Schluss kommen, dass die Grundschule nur 85 Prozent ihrer eigenen Kosten erhalte. Das sei aber nicht gewollt und stehe so auch nicht in der Begründung des Gesetzentwurfes. Im Gesetzentwurf müsste daher geregelt werden, dass das Land den Trägern von Ersatzschulen Finanzhilfe für schulische Zwecke mit Ausnahme der Sachkosten gemäß Paragraph 129 gewähre. Die erleichterte Nachweisführung für die Mittelverwendung werde begrüßt. Allerdings werde auch hier um eine Überprüfung der Formulierung gebeten. Der Paragraph 127 des Gesetzentwurfes definiere den Verwendungszweck der Finanzhilfe. Der im Gesetzentwurf vorgegebene Wortlaut für das Testat der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers grenze diesen Verwendungszweck aber ein. Es gehe plötzlich um Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Das seien Handlungsmaximen, die bereits durch das Schulgesetz selbst vorgegeben seien und auch nur dort ihre konkrete Ausgestaltung erfahren würden. Es gebe aber keine unabhängige haushaltsökonomische Endkontrolle außerhalb von Gesetz und Verordnung. Fraglich sei, auf welcher Grundlage die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit testieren solle, wenn es das Gesetzes nicht selbst regele. Fraglich sei zudem, wie mit zweckgebundenen Rücklagen beispielsweise für Gebäudeinvestitionen aufwachsender Schulen oder mit der Rückzahlung kreditfinanzierter Personalausgaben aus der Wartefrist umgegangen werde. Beides seien Aufwendungen mit eindeutig schulischer Zweckbindung im engsten Sinne des Paragraphen 127. Rückstellungen seien aber ungewisse Verbindlichkeiten. Auch gehe es nicht um den laufenden Bewilligungszeitraum. Die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer sollte daher genau das testieren, was an Ausgaben für schulische Zwecke mit Ausnahme der Sachkosten geleistet worden seien. Darüber hinaus sollte auch eine Steuerberaterin oder ein Steuerberater die Bestätigung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung testieren können. Der VDP kenne Testate aus handelsrechtlichen Vorschriften, bei denen es um bilanzierungsfähige Unternehmen mit entsprechenden Umsatzgrößen und Mitarbeiterzahlen gehe, mit denen sich die meisten freien Schulen nicht vergleichen könnten. Außerdem gebe es für fast alle Schulträger bereits eine zweite Prüfinstanz hinsichtlich der Überprüfung des Gemeinnützigkeitsstatus und der fehlenden Gewinnerzielungsabsicht, die auch weiterhin Grundvoraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfe seien. Kritisch würden auch die Festsetzung der Kostensätze und deren erstmalige Überprüfung im Jahr 2022 gesehen. Eine sachgerechte Evaluierung umfasse nach Ansicht des VDP einen Schülerkostenvergleichsbericht. Die bisherige Ankopplung der Finanzhilfe an die Ausgaben der staatlichen Schulen werde als eine sachgerechtere Lösung angesehen. Spätestens seit der Debatte um die Schulgesetzänderung im Jahr 2009 seien sich Politik, Schulen und Verbände einig gewesen, die Schulfinanzierung transparent und vergleichbar zu halten. Es habe damals Vergleichsrechnungen und Presseveröffentlichungen aus dem Bildungsministerium gegeben, in denen der Nachweis geführt worden sei, dass freie Schulen zum Teil je Schülerin und Schüler mehr Geld erhalten hätten, als im Landesdurchschnitt rechnerisch je Schülerin und Schüler an staatlichen Schulen zur Verfügung stehe. Dies sollte durch die entsprechende Finanzhilfe auf Basis der Schülerzahlen überwunden werden. Fair wäre, wenn sich die Finanzhilfe für Schülerinnen und Schüler freier Schulen dann erhöhen beziehungsweise reduzieren würde, wenn die staatlichen Schulen vom Land mehr oder weniger Geld zur Verfügung bekämen. Dieses Prinzip verfolge die Mehrheit der Bundesländer und es entspreche auch dem, was das Bundesverfassungsgericht 1987 unter dem Stichwort „Kompensationspflicht des Staates“ gesagt habe. Derzeit investiere das Land massiv in Bildung und wolle für das Schulsystem in Mecklenburg-Vorpommern jährlich 50 Millionen Euro zusätzlich bereitstellen. Auch würden dem Land durch die BAföG-Reform mehr finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Zudem sei fraglich, ob rechnerisch mögliche Einsparungen durch Lehrerverbeamtung und die Einstellung jüngerer Lehrer nicht durch weitere Maßnahmen im Schulsystem bleiben sollten, um Verbesserungen zu erreichen. Des Weiteren stünden dem Land bis 2020 insgesamt 150 Millionen Euro aus dem ESF-Fonds (Europäische Sozialfonds) für die Verbesserung der schulischen und beruflichen Bildung, darunter auch für die Unterstützung der inklusiven Schule, zur Verfügung. Dies werde zu einer Anhebung der bildungs- und sozialpolitischen Ziele und damit der Standards des staatlichen Schulwesens führen. Wenn das Land solche Standards setze, weiterentwickelte und zugleich die Gleichwertigkeit von staatlichen und freien Schulen vorschreibe, dann müssten auch allen Schulen die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen.

Es dürfe nicht einerseits gesetzlich die Gleichwertigkeit festgelegt und andererseits eine finanzielle Ungleichbehandlung praktiziert werden. Somit spreche einiges dafür, die Finanzierung der freien Schulen weiterhin an dem zu bemessen, was im staatlichen Schulbereich auch abseits tariflicher Veränderungen geschehe. Nicht nachzuvollziehen sei, dass die jährliche Ermittlung der Schülerkostensätze aufwendig sein solle, zumal dies in den meisten anderen Bundesländern kein Problem darstelle. In Schleswig-Holstein sei gerade festgestellt worden, was passiere, wenn Schülerkostensätze zehn Jahre lang nicht neu berechnet würden. Dort hätten sich nämlich die Strukturen zwischen den einzelnen Bildungs- und Schularten dramatisch verändert und Fachschulen bekämen deshalb beispielsweise nur noch die Hälfte der Mittel zugewiesen. Ein jährlich ermittelter Schülerkostensatz würde es den Schulen erlauben, sich besser auf Veränderungen einzustellen und entsprechende Vorsorge treffen zu können. Im Moment hinterlasse der Gesetzentwurf den „Nachgeschmack“, dass die freien Schulen in Mecklenburg-Vorpommern von der weiteren Entwicklung und Investitionen in das staatliche Schulsystem auf lange Sicht abgekoppelt würden.

Das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern wies zunächst darauf hin, dass es im Gesetzentwurf für einzelne Begriffe keine unterschiedlichen Bezeichnungen geben sollte. Statt der beiden Begriffe „Zuschuss“ und „Finanzhilfe“ sollte das Wort „Finanzhilfe“ im gesamten Gesetzestext Verwendung finden. Darüber hinaus sollte statt der beiden Begriffe „Förderbescheid“ und „Finanzhilfebescheid“ ausschließlich der Begriff „Finanzhilfebescheid“ favorisiert werden. Die Fristen 31. März und 30. Juni (Ausschlussfrist) zur Vorlage des Prüfvermerkes der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers könnten, da die Privatschulträger als Rechnungsjahr das Kalenderjahr und nicht das Schuljahr zugrunde legten, kaum eingehalten und sollten daher durch den 30. Juni und 30. September ersetzt werden. Gleichfalls sollte es insbesondere kleinen, nach dem Handelsgesetzbuch nicht prüfpflichtigen Trägern ermöglicht werden, den Nachweis auch durch eine Steuerberaterin oder Steuerberater erbringen zu können. Ebenso sei die im Prüfvermerk vorgesehene Bestätigung, dass keine Anhaltspunkte gewonnen zu haben, dass die Zuwendung nicht wirtschaftlich und sparsam verwendet worden sei, unangemessen und nicht gerechtfertigt. Die Bestätigung könne sich entsprechend der Begründung des Gesetzentwurfes nur auf die gesetzmäßige Verwendung der Finanzhilfe beziehen. Des Weiteren sollte den Privatschulträgern gesetzlich ermöglicht werden, notwendige Rücklagen für den Ausgleich etwaiger Ertragsschwankungen bilden zu können. Unverständlich sei, dass als Grundlage für die Berechnung der Kostensätze die tatsächlichen Personalausgaben des Landes für Lehrerinnen und Lehrer und für Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung unverändert auf Paragraph 69 Nummer 11 Satz 5 SchulG M-V verwiesen werde. Die Berechnung sollte vielmehr auf der Grundlage des Paragraphen 109 SchulG M-V vorgenommen werden, wobei auch diese Aufzählung nicht abschließend sein könne, da erwiesenermaßen weitere Personalkosten für eine zweckentsprechende Verwendung entstünden, die im Schulgesetz zwar keine Erwähnung fänden, aber betriebswirtschaftlich unter Personalkosten zu buchen seien. Die Festlegung der Finanzhilfesätze für einzelne Bildungsgänge müsse, da eine Begründung für die unterschiedlichen Fördersätze fehlten, als willkürlich bewertet werden. Zu bedenken sei, dass bei einer Finanzhilfe von lediglich 50 Prozent ein erhebliches Risiko für die existenzsichernde Finanzierung der betroffenen Bildungsgänge bestehe. Die Finanzhilfesätze sollten daher für alle Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen mindestens auf 60 Prozent bis 85 Prozent angehoben werden.

Die Umsetzung der Vorgaben zum Erstellen der amtlichen Schulstatistik erfordere eine Anpassung des Schul-, Informations- und Planungssystems Mecklenburg-Vorpommern (SIP-System), da in dessen vorgegebenen Masken die Besonderheiten der genehmigten pädagogischen Konzeptionen der Privatschulträger nicht abbildbar seien und Trägern eine Mitwirkung nicht ermöglicht werde, da der notwendige Zugriff auf das System ausschließlich einzelnen Schulen gestattet sei. Gleichwohl sollte das SIP-System für Privatschulträger kostenneutral sein. Die für den Nachweis der Fördertatbestände vorgesehene Frist 31. Dezember sei fraglich, da sie nicht im Einklang mit den Vorgaben der Verordnung zur Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung vom 2. September 2009 stehe und vor dem Hintergrund dieses Verfahrens verfrüht sei. Unklar sei ebenfalls, ob die Nachweispflicht der Privatschulträger sich auf alle Schülerinnen und Schüler beziehe oder ausschließlich auf neu eingeschulte begrenze. Angeregt werde eine Fördergrundpauschale, die eine Förderung der betreffenden Schülerinnen und Schüler bereits dann ermögliche, wenn die Schule den Förderbedarf eines Schülers oder einer Schülerin festgestellt habe. Die Festlegung der Höhe der Kostensätze im Schulgesetz sei dem Grunde nach zu befürworten. Der Gesetzentwurf sehe aber nicht vor, die Privatschulen an dem vom Land ab dem Schuljahr 2014/2015 für das Schulsystem in Mecklenburg-Vorpommern bereitgestellten Bildungspaket in Höhe von jährlich 50 Mio. Euro partizipieren zu lassen. Damit werde der Abkopplung der Privatschulfinanzierung von der Kostenentwicklung an staatlichen Schulen weiter Vorschub geleistet. Erwartet werde insofern die Berücksichtigung der die Personalkosten erheblich beeinflussenden Maßnahmen an staatlichen Schulen bei der Festsetzung der Höhe der Kostensätze für die privaten Schulen. Eine erstmalige Überprüfung der Kostensätze im Jahr 2022 sei zu spät, da sich die Finanzierungsgrundlagen erfahrungsgemäß in ständiger Einwicklung befänden und Angleichungen entsprechend früher erforderlich machten. Die Kostensätze sollten jeweils ein Jahr nach Beginn einer Legislaturperiode neu berechnet werden. Unzureichend sei außerdem eine Überprüfung der Kostensätze lediglich auf Angemessenheit. Es werde vielmehr eine regelmäßige Neuberechnung und Neufestsetzung der Kostensätze unter Berücksichtigung aller erfolgten finanzhilfeeheblichen Maßnahmen für erforderlich gehalten. Als ungerecht empfunden werde die lediglich für Förderschulen beabsichtigte Rückzahlung der Kappungsbeträge für das Schuljahr 2013/2014. Gründe, aufgrund derer auch andere von einer Kappung betroffene Schulen nicht berücksichtigt würden, lägen aus der Sicht des Diakonischen Werkes nicht vor. Offen blieben im Gesetzentwurf insbesondere Fragen im Hinblick auf den inklusiven Unterricht. Die Förderbedarfsätze für den gemeinsamen Unterricht seien nicht nachvollziehbar und schafften dafür auch keinen Anreiz. Unklar bleibe ebenfalls, warum Schulgeldfreiheit nur an Förderschulen und nicht für Förderschülerinnen und Förderschüler im gemeinsamen Unterricht gewährleistet werden solle. Erforderlich wäre gleichfalls, ähnlich wie bei den Entwicklungen im Bereich der Eingliederungshilfe im SGB XII, auf eine auf die jeweilige Schülerin bzw. den jeweiligen Schüler bezogene Individualisierung des Finanzhilfeanspruchs hinzuwirken. Nach Verabschiedung des Gesetzentwurfes sollte daher im Interesse von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarfen, umgehend die Arbeit an einer nächsten Schulgesetznovelle beginnen, um der nach wie vor separierenden Ausrichtung von Schule in Mecklenburg-Vorpommern ein Ende zu setzen.

Die SWS Seminargesellschaft für Wirtschaft und Soziales mbH (SWS) merkte an, die im Gesetzentwurf vorgesehene Anhebung der Finanzhilfesätze für die Bildungsgänge Gesundheits- und Krankenpflege, Heilerziehungspflege, Kinderpflege, Altenpflege sowie Kranken- und Altenpflegehilfe auf 80 Prozent sei ein Schritt in die richtige Richtung, obwohl in den meisten Bundesländern für die Bildungsgänge Altenpfleger sowie Kranken- und Altenpflegehelfer bereits eine Finanzhilfe von 100 Prozent gezahlt werde. Auf dieser Grundlage werde der Schulträger das Schulgeld um 44 Prozent senken und zusätzlich Schülerinnen und Schüler für eine Ausbildung gewinnen können. Zu kritisieren sei, dass die Finanzhilfe in den für das Gesundheitssystem in Mecklenburg-Vorpommern sehr relevanten Gesundheitsberufen nicht angehoben werde. Für die Bildungsgänge Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie solle der Finanzhilfesatz weiterhin nur 65 Prozent betragen. Die SWS rege daher an, den Finanzhilfesatz auch für diese Bildungsgänge auf 80 Prozent anzuheben, um in diesem Bereich das Schulgeld senken und mehr Schülerinnen und Schüler für die Ausbildung gewinnen zu können. Ferner rege die SWS an, den Finanzhilfesatz für die Bildungsgänge Masseure und medizinischen Bademeister von derzeit 50 Prozent auf 65 Prozent zu erhöhen. Nicht nachvollziehbar seien die Kriterien für die Zuweisung der Finanzhilfesätze bezüglich der verschiedenen beruflichen Bildungsgänge. Sofern diese sich am Bedarf am Arbeitsmarkt orientierten, müssten der Finanzhilfesatz alle Gesundheitsberufe 80 Prozent betragen. Eine große Erleichterung bringe die Änderung des Schulgesetzes hinsichtlich der Verringerung des Verwaltungsaufwandes beim Nachweis der verwendeten Finanzhilfe. Abhängig von den Umsätzen des Schulträgers sollten allerdings auch Steuerberaterinnen und Steuerberater für die Prüfung zugelassen werden. Ferner sollten die Fristen für die Vorlage des Prüfvermerkes auf den 30. Juni. und 30. September verschoben werden, da die meisten Schulträger ihre Jahresabschlüsse auf der Basis des Kalenderjahres erstellten. Des Weiteren biete die erstmalige Evaluierung im Jahr 2022 für die freien Schulträger keine Rechtssicherheit. Eine Evaluierung sollte nicht nur alle acht Jahre erfolgen, da sich auf Grund veränderter Umstände in den nächsten Jahren sowohl die staatlichen Ausgaben als auch die Schülerzahlen an staatlichen Schulen erheblich nach oben oder unten bewegen könnten. Für ratsam halte die SWS daher eine Evaluierung bereits im Jahr 2017. Nach Artikel 2 des Gesetzentwurfs würden nur Förderschulen, bei denen Kappungsbeträge festgestellt worden seien, diese als zusätzliche Finanzhilfe erhalten. Im Sinne des viel zitierten Rechtsfriedens sollten diese Kappungsbeträge an alle betroffenen Schulträger gezahlt werden.

Die Juristische Fakultät der Universität Rostock hat in seiner ausschließlich schriftlich eingereichten Stellungnahme dargelegt, dass der Gesetzentwurf grundsätzlich zu begrüßen sei, da er die weder rechtlich noch sachlich tragfähige Umgestaltung der Finanzhilfe in der Privatschulverordnung 2013 beseitige, ihre strikte Zweckbindung für Personalkosten korrigiere und eine erleichterte, entbürokratisierte und hinreichende Verwendungsnachweisprüfung vorsehe. Um den durch Artikel 7 Grundgesetz beim Pauschalzuwendungsverfahren verfassungsrechtlich geforderten Bezug zu den realen Durchschnittspersonalkosten der geförderten Privatschulen herzustellen, würden als förderungswürdiger Aufwand die Zahl der Schüler, der Klassen und/oder der Lehrer an der Privatschule ermittelt und als Bedarfsgrundlage für die jeweilige schulische Einrichtung und ihren Typus genommen. Da die Schulen in privater Trägerschaft für die genügende wirtschaftliche Sicherung ihrer Lehrkräfte Sorge zu tragen hätten, müsse diese wirtschaftliche Sicherung vom Gesetzgeber bei seiner Entscheidung über Höhe und Ausgestaltung der Finanzhilfe maßgeblich Berücksichtigung finden.

Das vorliegende Finanzhilfemodell würde dies nur dann sicherstellen, wenn die Lehrkräfte an privaten Ersatzschulen durchschnittlich finanziell vergleichbar abgesichert seien wie das Lehrpersonal an staatlichen Schulen. Bei der Ermittlung der staatlichen Personalkosten seien daher grundsätzlich alle Einzelpositionen einzustellen, die auch beim Lehrpersonal an privaten Ersatzschulen anfielen. Zur den Gesetzgeber bindenden Absicherung der wirtschaftlichen Stellung der Lehrkräfte an Privatschulen gehörten als Berechnungsgrundlage gemäß Artikel 7 Grundgesetz demnach die Personalkosten, die der Gesetzgeber selbst als Aufwendungen für öffentliche Schulen definiere und die er im Katalog des Paragraphen 109 SchulG M-V zusammengestellt habe. Eine 100 Prozentige Kongruenz aller Einzelpositionen für die Personalkosten an staatlichen Schulen einerseits und an privaten Schulen andererseits sei nicht erforderlich, gefordert sei hier nur eine funktionierende Äquivalenz der einzelnen Kostenpositionen, die allerdings alle relevanten Kostenbestandteile des Lehr- und Verwaltungsaufwandes an privaten Schulen erfassen müsse. Sicher erscheine nicht, dass diese Forderung im Gesetzentwurf zumindest im schuladministrativen Bereich hinreichend beachtet worden sei. Die neue Regelung, ab dem Schuljahr 2015/2016 die Kostensätze der Tarifentwicklung der EG 13 TV-L des Vorjahres anzupassen, begegne dann keinen Bedenken, wenn sie die bereits dargestellten Anforderungen an die konkrete Ausgestaltung des Pauschalzuwendungsverfahrens beachte. Die Orientierung der Finanzhilfe für private Schulen an den Personalkosten für vergleichbare staatliche Schulen sei grundsätzlich ein verfassungsrechtlich unbedenkliches Bemessungsmodell. Ebenso sei gegen eine prinzipiell aussagekräftige Anpassung der Schülerkostensätze am Maßstab der Tarifentwicklung beim staatlichen Schulpersonal nichts einzuwenden. Der Gesetzgeber sei gemäß Artikel 7 Grundgesetz auch nicht gezwungen, eine am Maßstab der einschlägigen Tarifentwicklung dynamisierte Finanzhilfe für private Schulen regelmäßig zu überprüfen. Dies wäre nur der Fall, wenn die Struktur der staatlichen Personalkosten ihre Sachlichkeit, Realitätsnähe und Transparenz infolge externer Einflüsse verliere. Eine regelmäßige Überprüfung des Gesetzes im zeitlichen Abstand einer Legislaturperiode sei hierfür grundsätzlich ausreichend. Höchstproblematisch sei allerdings, dass im Gesetzentwurf keine ausdrückliche Verpflichtung zur Überprüfung und Neujustierung der festgelegten Kostensätze am Maßstab der realen staatlichen Personalkosten angeordnet, sondern undeutlich lediglich eine Überprüfung der Kostensätze „auf ihre Angemessenheit hin“ und diese Überprüfung erst nach acht Jahren vorgesehen sei. Der Gesetzgeber sollte daher eine zeitnähere und vor allem kantenschärfere Evaluierung der Kostensätze festlegen. Nicht nachvollziehbar sei zudem, dass die vorgesehene Beschränkung der kappungsbedingten Ausgleichszahlungen allein für Förderschulen gelten solle.

Die Montessori-Schule Greifswald wies darauf hin, dass die Montessori-Schule keine Förderschule sei, allerdings seit 1994 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf beschule. Die aktuelle Gesetzgebung verhindere, dass diesen Kindern die gleichen Möglichkeiten im Sonderschulwesen und inklusiven Schulalltag gegeben würden. Das 50-Millionen-Euro Bildungspaket des Landes müsse daher in die Schülerkostensätze ab dem Schuljahr 2015/2016 einbezogen werden. Zudem müssten die Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte freier Schulen von den veränderten tariflichen Einstufungen in Gesamtschulen und Regionalen Schulen profitieren können. Des Weiteren sollten Lehrkräfte, denen seit 2014 auch ohne staatliche Lehrerausbildung eine Höhergruppierung zustehe, in die Kostensätze freier Schulen eingepplant werden.

Ferner sollten für die Berechnung der Finanzhilfe alle staatlichen Ausgaben des Schulgesetzes je Schulform Grundlage sein und bundesweite Ausschreibungen von Lehrerstellen durch das Land in die Personalausgaben mit einbezogen werden. Hinsichtlich der Evaluierung rege die Montessori-Schule an, die Überprüfung der Kostensätze alle zwei Jahre durchzuführen, die erste Überprüfung sollte im Jahr 2015 erfolgen.

Die BDO AG Wirtschaftsprüfergesellschaft regte an, zunächst einen eindeutigen Prüfgegenstand zu definieren, der für die Prüfung benötigt werde und auf dessen Grundlage die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer sein Prüfungsurteil abgeben könne. Durchaus denkbar und sinnvoll wäre, auch Steuerberaterinnen und Steuerberatern die Prüfungsaufgaben zu übertragen, da Schulen häufiger Steuerberater mit ihren Buchführungsaufgaben beauftragten und es sich bei der Erstellung eines solchen Vermerks nicht zwingend um die Vorbehaltsaufgabe einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers handelte. Überdacht werden sollten des Weiteren die vorgesehenen Fristen zur Vorlage des Prüfvermerkes, da sie mit den handelsrechtlich vorgesehenen Fristen für die Erstellung von Jahresabschlüssen kollidierten, die wiederum abhängig seien von der handelsrechtlichen Größenklasse der entsprechenden Gesellschaft. Die vorgesehenen Frist 31. März sollte daher mindestens um drei Monate verschoben werden. Änderungsbedarf werde zudem hinsichtlich der beabsichtigten Prüfung hinsichtlich der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Zuwendungsmittel gesehen. Fraglich sei, woran Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer vergleichen sollten, ob die Fördermittel wirtschaftlich und sparsam verwendet worden seien. Wenn beispielsweise Personalkosten gefördert würden, müsste nach dem Gesetzentwurf beurteilt werden, ob die erforderliche Leistung von den bereits tätigen Lehrerinnen und Lehrern oder auch von weniger Lehrkräften erbracht werden könne. Diese Einschätzung könne ein Wirtschaftsprüfer nicht abgeben. Die entsprechende Passage sollte daher aus dem Gesetzentwurf gestrichen werden. Zu bedenken sei ferner, dass Ausgaben und Aufwendungen zwei unterschiedliche Begriffe seien, dieser Unterschied im Gesetzentwurf aber nicht deutlich werde.

Das Evangelische Schulzentrum Martinschule teilte mit, dass alle bisherigen gesetzlichen Änderungen im Schulbereich die Entwicklung der Schulen in freier Trägerschaft eher behinderten hätten. Zwischenzeitlich besuchten zehn Prozent der Schülerinnen und Schüler in Mecklenburg-Vorpommern Schulen in freier Trägerschaft. Die Martinschule sei für Kinder mit geistiger Behinderung, für Grundschüler und Abiturienten gewachsen. 20 Prozent aller Schülerinnen und Schüler der Martinschule, ohne geistige Behinderung, hätten einen pädagogischen oder sonderpädagogischen Förderbedarf. Insbesondere für diese Schülerinnen und Schüler sei die Martinschule von der Kappungsgrenze betroffen, da sie nicht zu den Förderschulen gehöre, denen die Kappungsbeträge nach dem Gesetzentwurf erstattet würden. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen acht Jahre Planungssicherheit wären sehr hilfreich, da die Martinschule als Schule in freier Trägerschaft oft erst in den Sommerferien wüsste, wie hoch der Schülerkostensatz zwei bis vier Wochen später sein werde. Grundlage für die Ermittlung der Kostensätze sollte allerdings nicht das Schuljahr 2013/2014 sondern 2014/2015 sein, ansonsten wäre eine 100 prozentige Finanzierung im geistig behinderten Bereich nicht zu halten und die Erhebung von Schulgeld erforderlich. Selbstverständlich sollten auch alle Schulen in freier Trägerschaft, da sie ein wichtiger Teil des Schulsystems seien, von den weiteren Entwicklungen und Investitionen im Bereich der staatlichen Schulen, die auch durch zusätzliche Mittel des Bundes und der EU ermöglicht würden, partizipieren.

Von daher müssten 10 Prozent aller für den Schulbereich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Schulen in freier Trägerschaft zugewiesen werden, wenigstens anteilmäßig 85 Prozent. Diese Verfahrensweise würde tatsächlich den Rechtsfrieden herstellen.

Die Berufsfachschule Greifswald GmbH erläuterte, eine Ursache, warum die Schulen in freier Trägerschaft bisher gegenüber den öffentlichen Schulen stets schlechter gestellt worden seien, wäre, dass die Finanzhilfe mit Subventionen gleichgesetzt werde. Dieser Fehler dürfe bei künftigen Änderungen des Schulgesetzes nicht wiederholt werden. Subventionen seien beispielsweise Ausgaben, die Einzelne zu Lasten der Allgemeinheit begünstigten. Schon daran werde deutlich, dass dies für die Finanzhilfe, die den freien Schulen gewährt werde, nicht zutreffe. Alle Schülerinnen und Schüler des Landes hätten den gleichen Anspruch auf schulische Bildung. Im Schulgesetz sollte daher klar geregelt werden, dass alle staatlichen und freien Schulen des Landes dieses Recht auf schulische Bildung gewährleisten. Freie Schulen sollten des Weiteren bei anstehenden Investitionen nicht ausgeklammert werden. Ferner müsste die im Paragraf 128 Absatz 4 des Gesetzentwurfes vorgesehene Frist 31. Dezember zum Nachweis der Fördertatbestände geändert werden, da sie nicht zu halten sei, weil einerseits die diagnostischen Dienste es bis zu dieser Frist nicht schafften, die Anträge zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs zu prüfen und zu bearbeiten. Andererseits widerspreche diese Frist der zweiten Verordnung zur Änderung der Förderverordnung von Sonderpädagogen vom 2. Juni 2014. Nach dieser Verordnung sollte ein Antrag zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs frühestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt, wo ein Förderbedarf sichtbar worden sei, gestellt werden. Somit könnte die Frist 31. Dezember nicht für Schülerinnen und Schüler gehalten werden, die zu Schuljahresbeginn mit Förderbedarf neu an die Schule kämen. Insofern sollte bis zum 31. Dezember nur die Antragstellung vorgeschrieben werden, allerdings nicht als Ausschlussstatbestand. Die Überprüfung der Kostensätze sollte ein Jahr nach Beginn einer Legislaturperiode, somit erstmals 2017, unter Maßgabe dessen, was das Land an Zuweisungen für schulischen Zwecke mit Ausnahme der Sachkosten gemäß Paragraf 129 SchulG M-V den staatlichen Schulen je Schülerin und Schüler zur Verfügung stelle, neu berechnet werden. Diese neu berechneten Schülerkostensätze sollten dann die Grundlage der Finanzhilfeberechnungen sein. Eine Festschreibung der Kostensätze bis 2022 berge sonst die Gefahr, dass die Schulen wieder Schulgeld erhöhen müssten.

Die Jenaplanschule Rostock führte aus, dass auch der vorliegende Gesetzentwurf nicht zu einer Gleichbehandlung kommunalgetragener Schulen und Schulen in freier Trägerschaft führen werde. Nach der Rechtsprechung des OVG dürften nur die tatsächlich angefallenen Lehrerkosten der Ersatzschulen bezuschusst werden. Durch den Gesetzentwurf werde jedoch die Praxis legitimiert, bei der die Schulen in freier Trägerschaft alle Kosten, außer den Sachkosten, pauschal für schulische Zwecke als Finanzhilfe bekämen. Während staatliche Schulen keinerlei Spielraum bei der Verwendung der Personalkosten hätten, wären Schulen in freier Trägerschaft in der Verwendung zwar nicht frei, aber weniger eingeschränkt. Ebenso scheine die erleichterte Verwendungsnachweisprüfung nicht im Einklang mit den OVG-Urteilen zu stehen. Die mit dem Gesetzentwurf angestrebte Herstellung des Rechtsfriedens erschließe sich daher nicht. Unverständlich sei ferner, warum ab dem Schuljahr 2015/2016 die Kostensätze sich ausschließlich an der Tarifentwicklung der EG 13 TV-L orientieren solle, zumal rund ein Drittel aller Grundschullehrkräfte an staatlichen Schulen weiterhin in EG 11 TV-L eingruppiert sein würden.

Fraglich sei gleichfalls, ob auf der Grundlage des Gesetzentwurfes das Sonderungsverbot weiterhin eingehalten werden könne, da bezogen auf mehr als jeden achten Schüler der Hansestadt Rostock derzeit das Sonderungsverbot nicht mehr gegeben sei. An allgemein bildenden Schulen werde ein Schulgeld in Höhe von 175 Euro bis 200 Euro erhoben, das in dieser Höhe auch im Vergleich mit den durch das Bundesverfassungsgericht festgelegten Werten nicht mehr als angemessen gelten dürfte. Durch eine finanzielle Besserstellung der Schulen in freier Trägerschaft könnte das Sonderungsverbot besser eingehalten werden. Andernfalls bestehe die Gefahr einer Zweiklassengesellschaft. Ein sich aus dem Gesetzentwurf ergebender problematischer Aspekt sei auch, dass durch den Prüfvermerk des Wirtschaftsprüfers nur nachgewiesen werden solle, dass die Finanzhilfe ausschließlich für schulische Zwecke, nicht aber, wieviel davon für die Bezahlung der Lehrkräfte verwendet werde und ob diese Bezahlung angemessen sei. Das Schulgesetz sollte des Weiteren berücksichtigen, dass in der Praxis bereits über die Grundschule hinaus ein jahrgangübergreifender Unterricht sowohl an zahlreichen staatlichen als auch freien Schulen stattfindet. Auch gebe es in Bezug auf die Behandlung staatlicher und freier Schulen eine deutliche Diskrepanz bei der Verbindlichkeit von Bewertungen. Eine Gleichbehandlung von beiden Schulformen sei unumgänglich, um eine Chancengleichheit nach beiden Seiten zu ermöglichen. Zudem würde die rechtliche Stärkung der Entwicklung von Medienkompetenz in diesem Zusammenhang ebenfalls eine Rolle spielen.

2. Ergebnisse der Beratungen im Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur

a) Zu Artikel 1

Der Ausschuss hat einstimmig beschlossen, in der Bezeichnung des Gesetzentwurfes nach dem Wort „Schulgesetzes“ die Wörter „für das Land Mecklenburg-Vorpommern“ anzufügen.

Der Ausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD beschlossen, in der Inhaltsübersicht des Schulgesetzes nach § 128 die Angabe „§ 128a Höhe der Kostensätze“ einzufügen.

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, in Artikel 1 vor Ziffer 1 folgende neue Ziffer einzufügen:

„1. Der § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Nummer 3 gestrichen.
- b) Die Nummern 4 und 5 werden die Nummern 3 und 4.
- c) In Absatz 2 wird Satz 1 gestrichen.“

Zur Begründung ist angegeben worden, dass die Einführung der Kontingentstundentafel zu einer erheblichen Reduzierung des Umfangs der Stundentafel, nach der die Schülerinnen und Schüler fachspezifisch unterrichtet würden, führe. Im Sinne einer kontinuierlichen sowie vertieften allgemeinen Bildung müsse vor allem in den Fächern Mathematik, Deutsch und erste Fremdsprache die Reduzierung der zu absolvierenden Pflichtstundenzahl aufgehoben werden.

Zudem erschwere die Kontingenzstundentafel wegen der unterschiedlichen Unterrichtsumfänge an den Einzelschulen nicht nur einen Schulwechsel innerhalb des Landes, sondern sogar innerhalb des Kreises und der Stadt. Bedingt durch die steigenden Anforderungen an die berufliche Mobilität der Eltern sowie durch die freie Schulwahl kämen Schulwechsel häufig vor.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, Artikel 1 wie folgt zu ändern:

„1. Nach Ziffer 1 wird folgende Ziffer 2 eingefügt:

„2. Der § 109 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Das Land trägt die Personalkosten der Lehrerinnen und Lehrer und des Personals nach § 100 Absatz 8 an den Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft.“

2. Die bisherigen Ziffern 2 bis 4 werden die Ziffern 3 bis 5.“

Zur Begründung ist darauf hingewiesen worden, dass nach der derzeitigen Rechtslage nicht alle Bestandteile der Personalkosten öffentlicher Schulen bei der Berechnung der Personalkosten für Schulen in freier Trägerschaft berücksichtigt würden.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, in Artikel 1 nach Ziffer 1 folgende neue Ziffer 2 einzufügen:

„2. Der § 113 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 bis 6 angefügt:

4. der Berufsschulpflicht an der örtlich zuständigen beruflichen Schule,
5. der Berufsschulpflicht in den Landesfachklassen und
6. der Berufsschulpflicht in den überregionalen Landesfachklassen.“

Zur Begründung ist angemerkt worden, dass Träger der Schülerbeförderung, solange die Schülerinnen und Schüler einer Schulpflicht unterlägen, auch für deren Beförderung zu sorgen hätten. Derzeit müssten Berufsschülerinnen und Berufsschüler oder deren Erziehungsberechtigten die Kosten der Schülerbeförderung selbst tragen. Dies sei ein Hindernis im Rahmen der Berufsausbildung, das beseitigt werden müsse.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und CDU hatten beantragt, in Artikel 1 Ziffer 2 Buchstabe a das Wort „Zuschüsse“ durch das Wort „Finanzhilfe“ und in Artikel 1 Ziffer 3 Buchstabe a das Wort „Zuschüsse“ durch das Wort „Finanzhilfe“ sowie das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ zu ersetzen.

Damit sei der Empfehlung diverser Experten der Anhörung gefolgt worden, dem gesetzgeberischen Willen Ausdruck zu verleihen und sich vom stringenteren Begriff des Wortes „Zuschüsse“ loszulösen. Darüber hinaus werde eine fachsprachliche Uneinheitlichkeit vermieden.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag einstimmig angenommen.

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, in Artikel 1 Ziffer 2 Buchstabe b im Satz 1 das Wort „März“ durch das Wort „Juni“ und im Satz 2 das Wort „Juni“ durch das Wort „September“ zu ersetzen.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und CDU sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatten jeweils beantragt, in Artikel 1 Ziffer 2 Buchstabe b im Satz 1 die Angabe „31. März“ durch die Angabe „30. Juni“ und im Satz 2 die Angabe „30. Juni“ durch die Angabe „30. September“ zu ersetzen.

Die Änderung erfolge, da einige freie Schulträger nicht das Schuljahr als Rechnungsjahr, sondern das Kalenderjahr hätten und eine Rechnungslegung sowie Überprüfung durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer kaum leistbar sei.

Seitens der Fraktionen der SPD und CDU ist angemerkt worden, dass durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur für die Erstellung des Prüfvermerks ein Prüfschema vorgegeben werde.

Der Ausschuss hat die Änderungsanträge einstimmig angenommen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte beantragt, in Artikel 1 Ziffer 2 Buchstabe b in Satz 1 nach dem Wort „Prüfvermerks“ die Wörter „eines Wirtschaftsprüfers beziehungsweise einer Wirtschaftsprüferin“ zu streichen und stattdessen die Wörter „einer Wirtschaftsprüferin beziehungsweise eines Wirtschaftsprüfers, einer Steuerberaterin beziehungsweise eines Steuerberaters oder bei öffentlich rechtlichen Körperschaften der zuständigen Aufsicht“ einzufügen.

Mehrere Sachverständige der Anhörung und der Landesrechnungshof hätten darauf hingewiesen, dass ein sachgerechter Prüfvermerk auch durch Steuerberaterinnen und Steuerberater erfolgen könne.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte beantragt, in Artikel 1 Ziffer 2 Buchstaben d und e wie folgt zu ändern:

„1. Nummer 2 d) wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird nach dem Doppelpunkt wie folgt gefasst:

„Bei unserer pflichtgemäßen Prüfung sind uns keine Umstände bekannt geworden, die erkennen lassen, dass die Finanzhilfe nicht nur für die gemäß § 127 Absatz 2 als förderfähig anerkannten Ausgaben verwendet wurde.“

2. Nummer 2 e) wird wie folgt geändert:

Absatz 4 wird nach dem Doppelpunkt wie folgt gefasst:

„Bei unserer pflichtgemäßen Prüfung sind uns keine Umstände bekannt geworden, die erkennen lassen, dass die Finanzhilfe nicht nur für die gemäß § 127 Absatz 2 als förderfähig anerkannten Ausgaben verwendet wurde. Die Trennungsrechnung ist plausibel und nachvollziehbar.“

Zur Begründung ist angemerkt worden, mehrere Sachverständige der Anhörung und der Landesrechnungshof hätten darauf hingewiesen, dass ein Wirtschaftsprüfer beziehungsweise eine Wirtschaftsprüferin prinzipiell nicht beurteilen könnten, ob die Finanzhilfe „wirtschaftlich und sparsam“ verwendet worden sei. Möglich wäre dies nur, wenn beispielsweise auch Entscheidungen des Trägers über Klassengrößen und individuelle Förderung bewertet würden. Ein sinnvoller Bezugsrahmen für das Testat könne nur eine gesetzliche Grundlage für die Finanzhilfe sein.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, in Artikel 1 Ziffer 2 Buchstaben d und e jeweils im Satz 3 die Wörter „wirtschaftlich und sparsam und“ zu streichen.

Zur Begründung ist angemerkt worden, dass das Merkmal „nicht wirtschaftlich und sparsam“ nicht prüffähig sei und die Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer nur feststellen könnten, ob die Mittel gemäß dem Verwendungszweck eingesetzt worden seien. Die Tatbestandsmerkmale seien zu unbestimmt und würden der Absicht des Gesetzgebers, dass die Mittel für alle schulischen Zwecke mit Ausnahme der Sachkosten gemäß § 129 SchulG M-V eingesetzt werden könnten, widersprechen.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und CDU hatten beantragt, in Artikel 1 Ziffer 2 Buchstaben d und e jeweils im Satz 2 nach den Wörtern „anfallenden und“ die Wörter „gemäß § 127 Absatz 2 Schulgesetz“ einzufügen und jeweils in Satz 3 das Wort „Förderbescheid“ durch das Wort „Finanzhilfebescheid“ sowie das Wort „wurden“ durch das Wort „wurde“ zu ersetzen.

Die Änderung des Begriffs „Förderbescheid“ in „Finanzhilfebescheid“ führe zu einer größeren Klarheit, da der Bescheid im Sinne des § 127 Schulgesetz M-V den formalen Akt der Finanzhilfe beinhalte.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag einstimmig angenommen.

Die Fraktionen der SPD und CDU hatten beantragt, in Artikel 1 vor Ziffer 1 folgende Ziffer 1 einzufügen:

„In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 128 wie folgt gefasst:

„§ 128 Grundlagen und Berechnung der Finanzhilfe“
und in Artikel 1 Ziffer 3 folgenden Buchstaben a einzufügen:

„a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 128 Grundlagen und Berechnung der Finanzhilfe“.

Eine Änderung der Inhaltsübersicht und der Überschrift sei durch die einheitliche Verwendung des Begriffs „Finanzhilfe“ notwendig. Ferner solle mit der Formulierung der neuen Überschrift deutlich gemacht werden, dass in § 128 SchulG M-V M-V die Grundlagen und die Berechnung durch den Gesetzgeber geregelt werde.

Der Ausschuss hat diesem Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Fraktion der NPD zugestimmt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte zu Artikel 1 Ziffer 3 beantragt, § 128 Absätze 1 und 2 wie folgt zu ändern:

„a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort ‚Personalausgabenzuschüsse‘ durch das Wort ‚Finanzhilfe‘, das Wort ‚bemessen‘ durch das Wort ‚bemisst‘ und das Wort ‚Personalausgaben‘ durch das Wort ‚Personalkosten‘ ersetzt.
- bb) In Absatz 1 Satz 2 werden das Wort ‚Personalausgabenzuschüsse‘ durch das Wort ‚Finanzhilfe‘, das Wort ‚umfassen‘ durch das Wort ‚umfasst‘ und das Wort ‚Personalausgaben‘ jeweils durch das Wort ‚Personalkosten‘ ersetzt.
- cc) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort ‚Personalausgaben‘ durch das Wort ‚Personalkosten‘ ersetzt.“

„b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Grundlage für die Berechnung der Finanzhilfe nach Absatz 1 sind die tatsächlichen Personalkosten des Landes für Lehrerinnen und Lehrer, für Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung sowie Personal nach § 100 Absatz 8 Satz 2 gemäß § 109 Absatz 2 zuzüglich der Gestellungsgelder für kirchliche Lehrkräfte im Haushaltsjahr vor der Festsetzung der Schülerkostensätze nach Absatz 3. Dabei werden die tatsächlichen Personalkosten des Landes für diejenigen beruflichen Bildungsgänge, die an staatlichen Schulen vorgehalten werden, anhand des Quotienten des Lehrkräftebedarfes des entsprechenden Bildungsganges und des Gesamtlehrkräftebedarfes der beruflichen Schulen ermittelt; dieser Quotient wird jeweils mit den tatsächlichen Personalkosten der beruflichen Schulen nach Satz 1 multipliziert.““

In der Begründung ist dargelegt worden, dass die Personalkosten gemäß § 109 SchulG M-V künftig als Grundlage für die Berechnung der Schülerkostensätze dienen sollten. Bisher würden durch den Verweis auf § 69 Nr. 11 Satz 5 SchulG M-V nicht alle Personalkosten bei der Berechnung berücksichtigt. In § 109 SchulG M-V seien die Personalkosten für Lehrkräfte und Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung aufgeführt, die als Bemessungsgrundlage angesetzt werden sollten.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, in Artikel 1 Ziffer 3 Buchstabe c wie folgt zu fassen:

„c) In Absatz 2 wird jeweils das Wort ‚Personalausgabenzuschüsse‘ durch das Wort ‚Kostensätze‘ und das Wort ‚Personalausgaben‘ durch das Wort ‚Personalkosten‘ ersetzt.““

Zur Begründung ist erklärt worden, dass nicht alle Bestandteile der Personalkosten öffentlicher Schulen nach derzeitiger Rechtslage bei der Berechnung der Personalkosten für Schulen in freier Trägerschaft berücksichtigt würden.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, in Artikel 1 Ziffer 3 Buchstabe d wie folgt zu ändern:

„d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Grundlage für die Berechnung der Kostensätze nach Absatz 2 sind die tatsächlichen Personalkosten des Landes für Lehrerinnen und Lehrer und für Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung im vergangenen Haushaltsjahr gemäß § 109 Absatz 2 zuzüglich der Gestellungsgelder für kirchliche Lehrkräfte. Dabei werden die tatsächlichen Personalkosten des Landes für diejenigen beruflichen Bildungsgänge, die an staatlichen Schulen vorgehalten werden, anhand des Quotienten des Lehrkräftebedarfs des entsprechenden Bildungsganges und des Gesamtlehrkräftebedarfs der beruflichen Schule ermittelt; dieser Quotient wird jeweils mit den tatsächlichen Personalkosten der beruflichen Schulen nach Satz 1 multipliziert.“

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und CDU hatten beantragt, in Artikel 1 Ziffer 3 Buchstaben d Absatz 3 wie folgt zu ändern:

„aa In Satz 1 wird das Wort ‚Personalausgabenzuschüsse‘ durch das Wort ‚Kostensätze‘ und jeweils die Angabe ‚Absatz 1‘ durch die Angabe ‚Absatz 2‘ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Dabei werden die tatsächlichen Personalausgaben des Landes für diejenigen beruflichen Bildungsgänge, die an staatlichen Schulen vorgehalten werden, anhand des Quotienten des Lehrkräftebedarfes des entsprechenden Bildungsganges und des Gesamtlehrkräftebedarfes der beruflichen Schulen ermittelt; dieser Quotient wird jeweils mit den tatsächlichen Personalausgaben der beruflichen Schulen nach Satz 1 multipliziert.

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3“.

Der Ausschuss hat diesem Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, in Artikel 1 Ziffer 3 Buchstabe e folgende Buchstaben aa einzufügen:

„1. Folgende Buchstaben aa werden eingefügt:

aa) Im Satz 1 wird das Wort ‚Personalausgaben‘ durch das Wort ‚Personalkosten‘ ersetzt‘.

2. Die bisherigen Buchstaben aa bis dd werden die Buchstaben bb bis ee“.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte beantragt, in Artikel 1 Ziffer 3 Buchstabe e die Buchstaben aa bis dd wie folgt zu fassen:

„aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Schülerkostensätze werden jeweils nach Ablauf von zwei Schuljahren neu festgesetzt; die Berechnung der Schülerkostensätze erfolgt nach folgendem Verfahren: die nach Absatz 1 Satz 1 und nach Absatz 2 ermittelten tatsächlichen Personalkosten des Landes werden durch die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an entsprechenden Schulen oder in entsprechenden beruflichen Bildungsgängen in öffentlicher Trägerschaft, durch deren Beschulung die Kosten im Haushaltsjahr vor der Neufestsetzung entstanden sind, geteilt.“

bb) Das Wort ‚Personalausgaben‘ werden jeweils durch das Wort ‚Personalkosten‘ und das Wort ‚Personalausgabenzuschüsse‘ durch das Wort ‚Finanzhilfen‘ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird nach der Wortgruppe ‚50 bis 80 Prozent‘ die Wortgruppe ‚nach Maßgabe des Absatzes 5‘ eingefügt.

dd) Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 bis 7 angefügt:

„Die Ersatzschulträger sind verpflichtet, die Angaben für die amtliche Schulstatistik auf der Grundlage der Regelungen des § 72 vollumfänglich und fristgerecht vorzulegen. Die Beantragung der Finanzhilfen für Fördertatbestände ihrer Schülerinnen und Schüler muss durch die Ersatzschulträger bis zum 31. Dezember, der innerhalb des Bewilligungszeitraumes liegt, erfolgen (Ausschlussfrist). Kommt der Ersatzschulträger seiner Mitwirkungspflicht nach Satz 6 nicht nach, entfällt der Finanzhilfeanspruch für diese Fördertatbestände im Bewilligungszeitraum.““

Zur Begründung ist angegeben worden, dass, im Gegensatz zur aktuellen jährlichen Festsetzung, eine künftige Neuberechnung der Schülerkostensätze alle zwei Jahre eine Entlastung der Landesverwaltung und eine bessere Planungssicherheit der freien Träger ermöglichen würde, ohne dass es zu einer längeren Entkopplung der Personalkosten für öffentliche Schulen und den Zuschüssen für Schulen in freier Trägerschaft komme. Bei einer erstmaligen Überprüfung der Schülerkostensätze im Jahr 2022 würden die Schulen in freier Trägerschaft hingegen über viele Jahre hinweg keinen Anteil an zusätzlichen Bildungsausgaben erhalten und wären demnach massiv benachteiligt. Die Festsetzung der Schülerkostensätze sollte daher weiterhin auf Verordnungsebene erfolgen. Zudem enthielten die Urteile des Obergerichtes zu den Finanzhilfen keine Vorgaben, die Sätze direkt im Gesetz festzuschreiben. Zudem wäre eine regelmäßige Änderung des § 128a infolge von Tarifanpassungen oder Schülerkostensätze, die nach kurzer Zeit nicht mehr den Beträgen im Gesetzestext entsprechen würden, erforderlich. Darüber hinaus entstehe durch den Gesetzentwurf in den §§ 128 und 128a eine inkohärente Regelung zur Festsetzung der Schülerkostensätze, die erhebliche Zweifel an der Rechtsgültigkeit des Gesetzentwurfs zuließen. Des Weiteren sollte für die Fördertatbestände die Frist des 31.12. als Antragsfrist anstatt als Nachweisfrist definiert werden, da Schulen in freier Trägerschaft keinen Einfluss auf den Zeitverlauf der Diagnostik hätten.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, in Artikel 1 Ziffer 3 Buchstabe e Buchstaben dd Satz 2 die Wörter „Den Nachweis“ durch die Wörter „Den Antrag bezüglich“ zu ersetzen.

Zur Begründung ist angemerkt worden, nicht den Abschluss des Diagnoseverfahrens, sondern den Zeitpunkt der Antragstellung im Gesetz zu berücksichtigen, um dem zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie ausreichend Zeit für die Bearbeitung einzuräumen.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und CDU hatten beantragt, in Artikel 1 Ziffer 3 Buchstabe e den Buchstaben aa wie folgt zu fassen:

„In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ und die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD angenommen.

Die Fraktionen der SPD und CDU hatten beantragt, in Artikel 1 Ziffer 3 den Buchstaben f wie folgt zu ändern:

„aa) Im Änderungsbefehl werden die Worte ‚neu eingefügt‘ durch das Wort ‚angefügt‘ ersetzt.

bb) In Absatz 5 (neu) wird Satz 4 wie folgt gefasst:

„Mit Ausnahme der Bildungsgänge nach Satz 1 Nummer 8 und 9 werden bei den Bildungsgängen, für die eine anderweitige Refinanzierungsmöglichkeit durch ein Gesetz beziehungsweise aufgrund eines Gesetzes besteht, die möglichen Refinanzierungsbeträge auf die Finanzhilfe angerechnet.“

cc) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Bei den Bildungsgängen nach Satz 2 Nummer 6 und 7, für die eine anderweitige Refinanzierungsmöglichkeit durch beziehungsweise aufgrund eines Gesetzes besteht, beträgt der Finanzhilfesatz 65 Prozent.““

Durch die Einführung der Anrechnung möglicher Refinanzierungsbeträge solle kein freier Schulträger schlechter gestellt werden. Für die Bildungsgänge Notfallsanitäter, Rettungsassistenz, Kranken- und Altenpflegehilfe sowie Gesundheits- und Krankenpflege, die in besonders hohem Landesinteresse seien, würden Ausnahmetatbestände von der allgemeinen Anrechnungsregelung normiert.

Der Ausschuss hat diesem Änderungsantrag einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der NPD zugestimmt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte beantragt, Artikel 1 Ziffer 4 zu streichen.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und CDU hatten beantragt, in Artikel 1 Ziffer 3 Buchstabe f und Ziffer 4 wie folgt zu ändern:

„1. Nummer 3 Buchstabe f wird wie folgt geändert:

In § 128 Absatz 5 (neu) wird Satz 1 wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 wird nach dem Wort „Aussiedler“ ein Komma eingefügt.
- b) Nach Nummer 7 werden folgende Nummern 8 und 9 angefügt:

„8. Notfallsanitäter,
9. Rettungsassistent“.

2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

§ 128a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 8 Buchstabe w wird nach der Angabe ‚EUR‘ ein Komma eingefügt.
- b) Nach Buchstabe w werden folgende Buchstaben x und y eingefügt:

„x) Notfallsanitäterin und Notfallsanitäter 3.188,98 EUR,
y) Rettungsassistentin und Rettungsassistent 3.251,91 EUR.“

Ein freier Träger habe mit dem Beginn des Schuljahres 2014/2015 bereits die Voraussetzungen für die Finanzhilfe für den Ausbildungsgang zur Rettungsassistentin erfüllt. Mit der Änderung der Ausbildung von der Rettungsassistentin zur Notfallsanitäterin und Notfallsanitäter und der Umstellung von einer 1-jährigen zu einer 3-jährigen Ausbildung werde auf die erhöhte Anforderung des Rettungsdienstes reagiert. Damit laufe die Ausbildung zur Rettungsassistentin aus und werde durch die Ausbildung zum Notfallsanitätsdienst ersetzt. Aus diesen Gründen sollen die bisherigen Wartezeiten der freien Träger für den Ausbildungsgang der Rettungsassistentin auf den Bildungsgang der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter übertragen werden, sodass es für den neuen Bildungsgang keine Wartezeit geben werde. Die entsprechenden Kostensätze seien in § 128a Absatz 1 Nummer 8 aufzunehmen, um die Finanzhilfe für die freien Schulträger berechnen zu können. Der Bildungsgang des Notfallsanitätsdienstes solle ebenfalls mit einem Finanzhilfesatz von 65 Prozent gefördert werden. Für die Anhebung des Finanzhilfesatzes für die Ausbildungsgänge Rettungsassistentin und Notfallsanitätsdienst betrage der maximale finanzielle Mehrbedarf rund 305.000 EUR.

Der Ausschuss hat diesem Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD bei einer Gegenstimme und Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, in Artikel 1 Ziffer 4 wie folgt zu ändern:

„§ 128a Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Kostensätze nach den Absätzen 1 und 2 werden ab dem Schuljahr 2015/2016 schuljährlich der Tarifentwicklung (entsprechend Entgeltgruppe 13 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder) sowie strukturellen Veränderungen des Vorjahres angepasst. Die Kostensätze nach den Absätzen 1 und 2 werden ein Jahr nach Beginn einer Legislaturperiode auf ihre Angemessenheit hin überprüft; dies erfolgt erstmalig im Jahr 2017“.

Zur Begründung ist angegeben worden, dass Förderungen durch die Europäische Union oder Maßnahmen des Landes einen erheblichen Einfluss auf die Kostenstrukturen im Personalbereich der öffentlichen Schulen hätten und berücksichtigt werden müssten. Nicht sachgerecht sei die alleinige Kopplung der Kostensätze an die Tarifentwicklung.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktionen der CDU und SPD hatten beantragt, in Artikel 1 Ziffer 4 den § 128a Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Die Kostensätze nach Absatz 1 und 2 werden ab dem Schuljahr 2015/2016 schuljährlich der Tarifentwicklung (entsprechend Entgeltgruppe 13 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder) des Vorjahres angepasst und im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht. Die Kostensätze werden alle fünf Jahre, beginnend mit Wirkung zum Schuljahr 2019/2020, gemäß § 128 neu berechnet und angepasst.“

Der Ausschuss hat diesem Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD zugestimmt.

Der Ausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD beschlossen, in Paragraphen 131 Ziffer 5 SchulG M-V die Angabe „§ 128 Absatz 1“ durch „§ 128 Absatz 2“ zu ersetzen.

Die Fraktionen der SPD und CDU hatten beantragt in Artikel 1 nach der neuen Ziffer 7 folgende Ziffer 8 einzufügen:

„8. § 143 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 127 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 127 Absatz 5“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „§ 127 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 127 Absatz 6“ ersetzt.“.

Der Ausschuss hat diesem Änderungsantrag einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltungen seitens der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD zugestimmt.

Der Ausschuss hat dem Artikel 1 einschließlich der beschlossenen Änderungen mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD zugestimmt.

b) Zu Artikel 2

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, Artikel 2 wie folgt neu zu fassen:

„Artikel 2

Soweit in den vorläufigen Finanzhilfebescheiden für den Bewilligungszeitraum Schuljahr 2013/2014 bei Schulen Kappungsbeträge festgestellt wurden, werden diese deren Ersatzschulträgern als zusätzliche Finanzhilfe gewährt.“

Zur Begründung ist ausgeführt worden, dass es keinen sachlichen Grund für eine Besserstellung von Förderschulen gebe und das Ziel der Landesregierung, Rechtsfrieden herzustellen, durch eine Schlechterstellung der übrigen Schularten verfehlt werde.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte beantragt, in Artikel 2 das Wort „Förderschulen“ durch die Wörter „Schulen in freier Trägerschaft“ zu ersetzen.

Zur Begründung ist angemerkt worden, dass die im Gesetzentwurf für die sieben betroffenen Förderschulen vorgesehene Erstattung der Kürzungen eine unzulässige Benachteiligung der Schulen anderer Schularten darstelle und verfassungsrechtlich bedenklich sei. Für den Ausschluss der übrigen Schularten fehle dem Gesetzentwurf eine ausreichende Begründung. Ferner sei das politische Ziel, Schulgelder an Förderschulen verhindern zu wollen, keine ausreichende Legitimation für die Ungleichbehandlung, zumal die Regelung die Schulgeldfreiheit nicht vorsehe, sondern allenfalls begünstige.

Auch wäre die besondere Förderung behinderter Schülerinnen und Schüler als Begründung nicht sachgerecht, da an von den Kappungen betroffenen freien Schulen anderer Schularten ebenfalls behinderte Schülerinnen und Schüler integrativ/inklusiv beschult würden. Rechtsfrieden würde die Rückerstattung der Kürzungen für alle betroffenen Schulen schaffen. Die Gleichbehandlung aller betroffenen Schulen würde einen einmaligen finanziellen Mehrbedarf in Höhe von 1.538.378,75 Euro (Berechnungsgrundlage Drucksache 6/3367) bedeuten, dem Einsparungen unter anderem von Gerichtskosten gegenüberstünden.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD abgelehnt.

Der Ausschuss hat dem Artikel 2 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD in der Fassung des Gesetzentwurfes zugestimmt.

c) Zu Artikel 3

Der Ausschuss hat dem Artikel 3 einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD in der Fassung des Gesetzentwurfes zugestimmt.

d) Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Ausschuss hat dem Gesetzentwurf einschließlich der beschlossenen Änderungen mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD zugestimmt.

e) Zu den Entschließungsanträgen

Die Fraktionen der CDU und SPD hatten folgende Entschließung beantragt:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, sofern Lehrkräfte einer Ersatzschule zum Beispiel im Rahmen von Wettbewerbsvorbereitungen, in Aufgabenkommissionen oder an öffentlichen Schulen tätig werden, soll eine Entschädigung, die den erforderlichen Zeitumfang berücksichtigt, als Ausgleich an die Schule gezahlt werden.“

Zur Begründung ist angemerkt worden, dass öffentliche Schulen Anrechnungsstunden für eine Freistellung ihrer Lehrkräfte zum Beispiel für Wettbewerbsvorbereitungen oder Aufgabenkommissionen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur erhielten und es für eine Tätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern, die in einem Arbeitsverhältnis bei einer freien Schule stünden, ebenfalls eine vergleichbare Regelung geben sollte. Gleichzeitig werde dem gelegentlichen Wunsch öffentlicher Schulen, eine Lehrkraft einer freien Schule für ein bestimmtes Fach stundenweise zu beschäftigen, entsprochen.

Der Ausschuss hat die EntschlieÙung einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE angenommen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte folgende EntschlieÙung beantragt:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, unverzüglich eine verfassungskonforme schulgesetzliche Regelung der Schülerbeförderung vorzulegen, mit der die Benachteiligung der Schülerinnen und Schüler in den kreisfreien Städten Rostock und Schwerin beendet wird. Ziel einer Gesetzesänderung muss es dabei sein, auch Schülerinnen und Schülern in Rostock und Schwerin ab einer bestimmten Mindestentfernung zu ihrer Schule eine kostenlose Beförderung oder eine Kostenerstattung zu ermöglichen.“

Zur Begründung ist dargelegt worden, dass nach einem Rechtsgutachten der Juristischen Fakultät der Universität Rostock die in § 113 SchulG M-V normierte Ungleichbehandlung von Schülerinnen und Schülern in Landkreisen gegenüber jenen in kreisfreien Städten im Schulgesetz gegen Artikel 3 Grundgesetz verstoÙe. Es sei unakzeptabel, dass auch die aktuelle Gesetzesnovelle keine Neuregelung vorsehe.

Der Ausschuss hat die EntschlieÙung mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Schwerin, den 26. November 2014

Ulrike Berger
Berichterstatlerin